Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV)

vom 19. November 2003 (Stand am 1. Juli 2012)

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995 1 (MG) sowie die Artikel 11 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 13 der Armeeorganisation vom 4. Oktober 2002 2 (AO), 3

verordnet:

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für Militärdienstpflichtige:

- a. die Dauer der Militärdienstpflicht;
- b. die Ausbildungsdienstpflicht;
- c. die Mutation der Funktion und des Grades;
- d.⁴ den Ausschluss von der Militärdienstleistung;
- e.5 die Befreiung von der Militärdienstpflicht.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über:
 - a. das militärische Personal;
 - b. die Angehörigen des militärischen Flugdienstes;
 - die Angehörigen der Militärjustiz;
 - d. die Angehörigen der Armee im Friedensförderungsdienst;
 - e. die Angehörigen des Rotkreuzdienstes;
 - f. die Angehörigen der Stäbe Bundesrat;

AS 2003 4609

- 1 SR **510.10**
- ² SR **513.1**
- Fassung des zweiten Lemmas gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5971).
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- 5 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).

- g. die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe.
- ² Diese Verordnung gilt im Assistenz- und Aktivdienst so lange, als der Bundesrat für den Aktivdienst und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für den Assistenzdienst nichts anderes anordnen.

Art. 3 Begriffe und Abkürzungen

¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in den Anhängen 1 und 3 festgelegt.

^{1bis} Der Führungsstab der Armee benennt die Ausbildungsdienste.⁶

² Werden in dieser Verordnung Einzahlformen wie «der Angehörige der Armee», «der Anwärter», «der Kommandant», «der Vorgesetzte» usw. verwendet, so gelten diese Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Armee.

2. Titel:

Dauer der Militärdienstpflicht für Spezialisten, militärisches Personal sowie zugeteilte und zugewiesene Personen⁷

Art. 4 Spezialisten

- ¹ Die Tätigkeiten von Spezialisten nach Artikel 13 Absatz 4 MG sind im Anhang 2 bezeichnet.
- ² Die für die personellen Angelegenheiten zuständigen Stellen (zuständige Stellen) informieren die Spezialisten schriftlich über ihren Status.
- ³ Spezialisten sind vor der Vollendung des 50. Altersjahres unter Vorbehalt der ordentlichen Dauer der Militärdienstpflicht zu entlassen, wenn:
 - a. sie ihre Tätigkeit nach Anhang 2 nicht mehr ausüben; oder
 - der Bedarf oder die Eignung f
 ür die Einteilung als Spezialist nicht mehr gegeben ist.

Art. 58

Art. 6 Militärisches Personal

¹ Das militärische Personal untersteht für die Dauer seines vertraglichen Arbeitsverhältnisses der Militärdienstpflicht.

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).

Fassung gemäss Ziff, I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3415).

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3415).

² Unter Vorbehalt der ordentlichen Dauer der Militärdienstpflicht werden Angehörige des militärischen Personals bei Ausscheiden aus der entsprechenden beruflichen Tätigkeit aus der Militärdienstpflicht entlassen.

³ Die freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht nach Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit richtet sich nach Artikel 5.

Art. 7 Zugeteilte und zugewiesene Personen nach Artikel 6 MG

Nach Artikel 6 MG zugeteilte und zugewiesene Personen werden entlassen:

- a. wenn sie aus persönlichen Gründen schriftlich darum ersuchen;
- b. wenn kein Bedarf mehr besteht.

Art. 89 Zeitpunkt der Entlassung

- ¹ Die Entlassungen nach diesem Titel sowie nach Artikel 8*c* sind auf das Ende des Jahres vorzunehmen, in dem das massgebende Ereignis eintritt.
- ² Angehörige der Armee dürfen nach Eintritt des massgebenden Ereignisses nicht mehr aufgeboten werden; ausgenommen ist das Aufgebot zum Jahresrapport des Grossen Verbandes.
- ³ Der Führungsstab der Armee sorgt für den Vollzug. Er prüft mindestens alle fünf Jahre, ob der Bedarf nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 7 Buchstabe b oder Artikel 8b Absatz 2 Buchstabe a noch gegeben ist.

2a. Titel: 10 Verlängerung der Militärdienstpflicht

Art. 8*a* Voraussetzung und Dauer

- ¹ Die Militärdienstpflicht von Spezialisten nach Anhang 2, Unteroffizieren und Offizieren kann mit deren Einverständnis und bei entsprechender Eignung verlängert werden, sofern die Funktion, für die sie vorgesehen sind, nicht von anderen Angehörigen der Armee wahrgenommen werden kann.
- ² Die verlängerte Militärdienstpflicht dauert höchstens bis zum Ende des Jahres, in dem der betreffende Angehörige der Armee das 65. Altersjahr vollendet; ausgenommen sind Funktionäre im Schiesswesen ausser Dienst.
- ³ Angehörige der Armee dürfen zu keinen Dienstleistungen aufgeboten werden, die sie nach Vollendung des 65. Altersjahrs erbringen müssten; ausgenommen ist das Aufgebot zum Jahresrapport des Grossen Verbandes.

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

Art. 8h Gesuch

¹ Der Grosse Verband oder die Verwaltungseinheit, bei dem beziehungsweise bei der der betreffende Angehörige der Armee Dienst leisten soll, richtet das Gesuch um Verlängerung der Militärdienstpflicht vor der ordentlichen Entlassung an den Chef Personelles der Armee.

- ² Das Gesuch muss enthalten:
 - a. den Nachweis des Bedarfs:
 - das schriftliche Einverständnis des betreffenden Angehörigen der Armee sowie seines Arbeitgebers.
- ³ Der Chef Personelles der Armee oder sein Stellvertreter entscheidet über das Gesuch und eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid schriftlich mit Begründung. Die Entscheidkompetenz darf nicht weiter delegiert werden.

Art. 8*c* Entlassung

Angehörige der Armee, deren Militärdienstpflicht verlängert wurde, werden aus der Militärdienstpflicht entlassen, wenn:

- a. sie beim Chef Personelles der Armee schriftlich darum ersuchen;
- b. der Bedarf nach Artikel 8b Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr gegeben ist.

3. Titel: Ausbildungsdienstpflicht

1. Kapitel: Umfang

Art. 9 Ausbildungsdienste¹¹

- ¹ Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden leisten während der Dauer der Militärdienstpflicht höchstens 3 Tage Rekrutierung sowie:
 - a. 145 Tage Rekrutenschule und 6 Wiederholungskurse zu 19 Tagen; oder
 - b. 124 Tage Rekrutenschule und 7 Wiederholungskurse zu 19 Tagen.
- ² Leisten sie andere, längere oder kürzere Dienstleistungen als die in Absatz 1 festgelegten, so beträgt die Gesamtdienstleistungspflicht 260 Diensttage, für Grenadiere 285 Diensttage. ¹²
- ³ Für Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere beträgt die Gesamtdienstleistungspflicht:
 - a. Korporal: 260 Tage;
 - b. Wachtmeister: 400 Tage;

¹¹ Fassung gemäss Ziff, I der V vom 1, Juni 2012, in Kraft seit 1, Juli 2012 (AS **2012** 3415).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6183).

bbis. 13 Grenadier-Wachtmeister, ohne Grenadieraufklärer-Wachtmeister: 425 Tage;

- c. Oberwachtmeister: 430 Tage;
- d. Feldweibel: 450 Tage;
- e. Hauptfeldweibel und Fourier: 500 Tage;
- f. Adjutantunteroffizier: 620 Tage;
- g.14 Stabsadjutant: 630 Tage;
- h.15 Hauptadjutant und Chefadjutant: 730 Tage.
- ⁴ Subalternoffiziere leisten 600 Tage Ausbildungsdienst.
- ⁵ Für Angehörige der Armee, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, gelten folgende Ausnahmen:
 - a. Soldaten, Gefreite und Obergefreite leisten höchstens 130 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Ausbildungsdienstpflicht darf insgesamt 300 Tage nicht überschreiten.
 - b. Korporale, Wachtmeister und Oberwachtmeister leisten höchstens 160 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Ausbildungsdienstpflicht darf insgesamt 460 Tage nicht überschreiten.
 - c. Fouriere, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Adjutantunteroffiziere und Subalternoffiziere leisten höchstens 200 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Ausbildungsdienstpflicht darf insgesamt für Fouriere 570 Tage, für Feldweibel, Hauptfeldweibel und Adjutantunteroffiziere 590 Tage und für Subalternoffiziere 770 Tage nicht überschreiten. 16

^{5bis} Für Angehörige der Armee, die vor dem 1. Januar 2008 zum entsprechenden Grad befördert wurden, gelten folgende Ausnahmen:

- a. Stabsadjutanten leisten 670 Tage Ausbildungsdienst;
- b. Hauptadiutanten und Chefadiutanten leisten 770 Tage Ausbildungsdienst. 17
- ⁶ Die Ausbildungsdienstpflicht der Hauptleute und Stabsoffiziere richtet sich nach der Dauer der Führung eines Kommandos oder der Ausübung einer Funktion nach Artikel 50.
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6183).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

⁷ Spezialisten der Grade Hauptmann bis Oberst und Fachoffiziere leisten in Fortbildungsdiensten der Truppe höchstens 300 Tage Ausbildungsdienst.

- 8 ...18
- 9 ...19

Art. 9a20 Fortbildungsdienste der Truppe

- ¹ Innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren dürfen die nachstehenden Angehörigen der aktiven Armee im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe wie folgt aufgeboten werden:
 - Mannschaft und Unteroffiziere: höchstens 60 Tage;
 - b. Adjutantunteroffiziere und Subalternoffiziere: höchstens 65 Tage;
 - höhere Unteroffiziere der Stäbe und Hauptleute: höchstens 70 Tage; c.
 - d Stabsoffiziere: höchstens 75 Tage.
- ² Vorbehalten bleiben Aufgebote nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b.
- ³ Im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe dürfen die nachstehenden Offiziere der Reserve wie folgt aufgeboten werden:
 - Subalternoffiziere: höchstens 2 Tage pro Jahr: a.
 - h Hauptleute und Stabsoffiziere: höchstens 5 Tage pro Jahr;
 - Hauptleute und Stabsoffiziere in Brigadestäben: höchstens 30 Tage inner-C. halb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren:
 - Generalstabsoffiziere: höchstens 40 Tage innerhalb von zwei aufeinanderd. folgenden Jahren.
- ⁴ Die Fortbildungsdienste der Truppe nach den Absätzen 1 und 3 können auch tageweise geleistet werden.

Art. 10 Durchdiener

Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 54a MG freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen, leisten den Ausbildungsdienst wie folgt:

- Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden: an 300 aufeinander folgenden Tagen:
- b.21 Wachtmeister und Oberwachtmeister: an 430 aufeinander folgenden Tagen;

(AS **2007** 6751).

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

⁽AS 2012 3415). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009 (AS 2009 4291 5887). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3415). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3415). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 19

²⁰

c.²² Feldweibel, Hauptfeldweibel und Fouriere: an 500 aufeinander folgenden Tagen;

d.²³ Subalternoffiziere: an 600 aufeinander folgenden Tagen.

Art. 11 Ausbildungsdienstpflicht von militärischem Personal

- ¹ Militärischem Personal, das keine Milizfunktion bekleidet und deshalb zu keinen Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboten werden kann, wird pro Kalenderjahr ein Wiederholungskurs à 19 Tage angerechnet.
- ² Grundausbildungsdienste gemäss Anhang 4 werden als anrechenbare Ausbildungsdienste geleistet.

Art. 12²⁴ Anrechnung von Diensttagen

- ¹ Jeder Tag eines Ausbildungsdienstes vom Einrückungstag bis zum Entlassungstag wird an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet; vorbehalten bleiben:
 - a. die Regelungen des VBS über die Anrechnung von freiwilligen Dienstleistungen;
 - b. die Regelungen dieser Verordnung über die Anrechnung von Urlaub.
- ² Angehörigen der Armee, die von ihrem Wohnort am Vortage abreisen müssen, um zur festgesetzten Zeit einrücken zu können, oder die erst am Tage nach der Entlassung den Wohnort ordentlich erreichen können, werden diese Reisetage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.
- ³ Werden Angehörige der Armee während eines Ausbildungsdienstes auf Anordnung der zuständigen militärgerichtlichen Stelle in Untersuchungshaft versetzt, so werden die bis und mit dem Tag der Verhaftung geleisteten Diensttage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Wird das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, so werden ihm auch die Tage der Haft bis und mit dem Entlassungstag seiner Truppe angerechnet.

Art. 13²⁵ Anrechnung von Wochenenden zwischen zwei Ausbildungsdiensten

- ¹ Werden zwei Ausbildungsdienste lediglich durch ein Wochenende unterbrochen, so wird dieses wie folgt an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet:
 - a. mit zwei Diensttagen bei normalen Wochenenden;
 - b. mit drei Diensttagen, wenn der Tag vor oder nach dem Wochenende auf einen Feiertag nach Artikel 25*a* Absatz 1 fällt;
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- 24 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

c. mit vier Diensttagen, wenn der Tag vor und nach dem Wochenende auf einen Feiertag nach Artikel 25a Absatz 1 fallen.

² Wird lediglich am Freitag Dienst geleistet, so wird weder das Wochenende noch ein allfällig folgender Feiertag angerechnet.

2. Kapitel: Ausbildungsdienste

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Ausbildungsdienstarten

Die Ausbildungsdienste gliedern sich in Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe. Die detaillierten Bezeichnungen sind im Anhang 3 geregelt.

Art. 15 Zu bestehende Ausbildungsdienste

- ¹ Die während der Dauer der Militärdienstpflicht zu bestehenden Grundausbildungsdienste, Trainingskurse, Umschulungskurse, Vorkurse, Fachdienstkurse und Zusatzausbildungsdienste sind im Anhang 4 aufgeführt.
- ² Höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere leisten acht Wiederholungskurse, sowie, entsprechend ihrer Einteilung, ihrem Grad und ihrer Funktion, weitere Ausbildungsdienste, bis sie die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben.
- ³ Hauptleute und Stabsoffiziere der aktiven Armee sowie Offiziere der Reserve bestehen unter Vorbehalt von Artikel 9*a* alle Ausbildungsdienste ihrer Formation. ²⁶

4 . . . 27

- ⁵ Militärdienstpflichtige können im Rahmen der Ausbildungsdienste der Formationen pro Jahr für höchstens sieben zusätzliche Diensttage aufgeboten werden:
 - a. für Arbeiten im Kadervorkurs und Vorbereitungsarbeiten;
 - b. für Entlassungsarbeiten;
 - c. zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

⁶ Kadervorkurse dauern:

- a. für Wiederholungskurse und Umschulungskurse: in der Regel von Mittwoch bis Freitag, bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen höchstens fünf Wochentage;
- b. für andere Ausbildungsdienste der Formationen: höchstens zwei Wochentage;
- c. für Grundausbildungsdienste, die länger als 26 Tage dauern: höchstens fünf Wochentage.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3415).

512.21 Militärdienstpflicht

⁷ Für Erkundung sowie für Besondere Dienstleistungen können pro Jahr zusätzlich aufgeboten werden:

- Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere: höchstens drei Tage:
- Adiutantunteroffiziere und Subalternoffiziere: höchstens vier Tage; b.
- c. Höhere Unteroffiziere der Stäbe und Hauptleute: höchstens sechs Tage;
- Stabsoffiziere: höchstens sieben Tage. d

⁸ Militärdienstpflichtige der Betriebsdetachemente sowie Militärdienstpflichtige, die nach Artikel 60 MG nicht in Formationen der Armee eingeteilt sind, werden im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe jährlich zu mindestens 10 Tagen aufgeboten. Das Aufgebot richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 9a nach dem dienstlichen Bedarf. Die Ausbildungsdienste können auch tageweise geleistet werden 28

Art. 15a29 Dienst in der Militärverwaltung; Voraussetzungen 30

- ¹ Für ein Aufgebot von Angehörigen der Armee zum Dienst in der Militärverwaltung gilt:31
 - a.32 als ausserordentliche Mehrbelastung: eine Mehrbelastung, die mit dem ordentlichen Personal oder mit ordentlichen Organisationsmassnahmen nicht zeitgerecht bewältigbar ist;
 - als besonderes Fachwissen: militärisches, technisches oder wissenschaftb. liches Fachwissen:
 - das auf dem Markt nicht beschafft werden kann:
 - das in einem zeitlichen Umfang gebraucht wird, für den sich eine An-2. stellung in einer Voll- oder Teilzeitstelle nicht rechtfertigen lässt: oder
 - 3. das in einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit benötigt wird, bei dem der Zugang zu klassifizierten Informationen. Materialien oder Anlagen eröffnet wird.
- ² Zur Militärverwaltung nach Artikel 59 Absatz 2 MG zählen:
 - die Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung; und
 - h die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Militärrecht des Bundes vollziehen 33

29 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 5319).

30

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). 31

Eingefügt durch Ziff, I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5971).

²⁸ Eingefügt durch Ziff, I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3415).

³ Nicht zulässig sind:

- Dienste von Angestellten der Militärverwaltung zur Erledigung ihrer täglichen Arbeit:
- b. Dienste als Ersatz für nicht bewilligte Stellen:
- Dienste zur Besetzung vakanter Stellen; C.
- d über längere Zeit aufeinander folgende Dienste an derselben Stelle und für dieselben Zwecke, unabhängig davon, ob dafür derselbe oder verschiedene Angehörige der Armee aufgeboten werden;
- Dienste, die lediglich dazu dienen, eine Arbeitslosigkeit des betreffenden Angehörigen der Armee zu verkürzen oder zu verhindern.³⁴
- ⁴ Leistet ein Angehöriger der Armee Dienst in einer militärischen Formation, die im Falle eines Einsatzes der Armee Aufgaben der Militärverwaltung übernimmt, so gilt dieser Dienst nicht als Dienst in der Militärverwaltung, sofern die Dienstleistung zur Ausbildung oder für einen Einsatz erfolgt.³⁵

Art. 15b36 Dienst in der Militärverwaltung; Verfahren

¹ Die Verwaltungseinheit der Militärverwaltung, die einen zwingenden Bedarf an einem Dienst in der Militärverwaltung hat, richtet das entsprechende Gesuch so früh wie möglich an den Chef Personelles der Armee.

² Das Gesuch muss enthalten:

- eine Begründung, inwiefern die Voraussetzungen nach Artikel 15a Absätze 1 und 2 gegeben sind;
- die ausdrückliche Erklärung der gesuchstellenden Stelle, dass kein unzulässiger Fall nach Artikel 15a Absatz 3 vorliegt.
- ³ Der Chef Personelles der Armee oder sein Stellvertreter entscheidet über das Gesuch und eröffnet dem Gesuchsteller den Entscheid schriftlich mit Begründung. Die Entscheidkompetenz darf nicht weiter delegiert werden.
- ⁴ Die aufbietende Stelle darf ein Aufgebot zu einem Dienst in der Militärverwaltung erst erlassen, wenn der entsprechende Entscheid nach Absatz 3 vorliegt.
- ⁵ Der Chef der Armee überprüft die Einhaltung des Verfahrens und den korrekten Vollzug der Entscheide nach Absatz 3.

Art. 16 Zuständigkeiten

1 Das VBS:

bestimmt in der Mehrjahresplanung die Grunddaten für die Ausbildungsdienste;

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). 34

 kann für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher einberufen oder später entlassen, als im Militärischen Aufgebotstableau angegeben;

- kann bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen ausnahmsweise im Einzelfall an Stelle einzelner Ausbildungsdienste nach dieser Verordnung andere, in der Regel gleich lange oder kürzere, Dienste anordnen;
- d. kann in begründeten Fällen die Leistung von Umschulungskursen ausserhalb der Wiederholungskurse beantragen;
- e. entscheidet über die Verkürzung oder über die Verlängerung von Ausbildungsdiensten bei Ereignissen höherer Gewalt;
- f.37 erlässt Weisungen über:
 - 1. den Dienst in Schulen und Kursen sowie in der Militärverwaltung,
 - die Absolvierung von Ausbildungsdiensten für den Fall, dass zur Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht weniger als 19 Tage fehlen (Restdiensttage).
- ² Der Chef der Armee hat ausser den weiteren in dieser Verordnung erteilten folgende Zuständigkeiten; er:³⁸
 - a. erlässt Weisungen über die Organisation und den Ablauf in Ausbildungsdiensten der Armee;
 - bestimmt jährlich, wann die Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe stattfinden und wer sie durchführt; er veröffentlicht dies im Militärischen Aufgebotstableau;
 - ordnet in Ausnahmefällen die Teilung von Grundausbildungsdiensten an, insbesondere bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen oder Umorganisationen;
 - d. kann Offiziere der Reserve in bestimmten Stäben und Funktionen teilweise oder ganz vom Bestehen der Ausbildungsdienste befreien;
 - e. bestimmt, wer eine Umschulung leitet;
 - f.³⁹ erlässt Weisungen über die Ausbildungsdienste, die für eine Funktionsübernahme oder eine Beförderung erforderlich sind.
- ³ Der Führungsstab der Armee kann Militärdienstpflichtige zur Leistung von Ausbildungsdiensten ausserhalb ihrer Einteilung aufbieten.⁴⁰

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

40 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

³⁷ Eingefügt durch Ziff, I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).

2. Abschnitt: Aufgebot

Art. 17 Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Armee werden zu den Ausbildungsdiensten aufgeboten:
 - a. durch das öffentliche militärische Aufgebot;
 - b. durch persönlichen Marschbefehl;
 - c. durch besonderes Aufgebot.
- ² Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Verfahrens

Art. 18 Öffentliches militärisches Aufgebot

- ¹ Das öffentliche militärische Aufgebot wird spätestens Ende September des Vorjahres in allen politischen Gemeinden angeschlagen und in den Medien sowie im Internet veröffentlicht.
- ² Das öffentliche militärische Aufgebot gilt für die Militärdienstpflichtigen als Einberufung zur Absolvierung der Dienstleistung mit ihrer Einteilungsformation; den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärdienstliche Abwesenheiten von Arbeitnehmern
- ³ Es verpflichtet die Angehörigen der Armee, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen.

Art. 19 Persönlicher Marschbefehl

- ¹ Der persönliche Marschbefehl wird den Angehörigen der Armee in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes per Post zugestellt.
- ² Für Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken ist der persönliche Marschbefehl massgebend.
- ³ Militärdienstpflichtige, die 14 Tage vor Beginn des Dienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten ihrer Einteilungsformation bzw. der Stelle, die den Dienst angekündigt hat.

Art. 20 Besonderes Aufgebot

- ¹ Das besondere Aufgebot erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle oder den Kommandanten, wenn:
 - die Einteilungsformation im öffentlichen militärischen Aufgebot nicht enthalten oder mit dem Vermerk «nach besonderem Aufgebot» versehen ist;
 - b. die Einteilungsformation Teil einer Bereitschaftstruppe ist und wegen Vorverlegung des Beginns oder wegen Verlängerung des Dienstes früher einberufen oder später entlassen wird, als im öffentlichen militärischen Aufgebot vorgesehen ist;

 die Daten der Dienstleistung seit dem öffentlichen militärischen Aufgebot geändert worden sind;

- d. der Angehörige der Armee den Ausbildungsdienst nicht mit der Einteilungsformation leisten muss;
- der Angehörige der Armee einen anderen Ausbildungsdienst mit Anrechnung als Ausbildungsdienst der Formationen leisten muss;
- f. der Angehörige der Armee in der Reserve, in Formationen von Ausbildung und Support oder nach Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2003⁴¹ über die Organisation der Armee (VOA) nicht in Formationen eingeteilt ist und Dienst leisten muss;
- g.⁴² zur Bewältigung von Katastrophen im Inland zusätzlich zu den Bereitschaftsformationen weitere Katastrophenhilfe-Verbände benötigt werden.
- ² Angehörige der Armee, deren Ausbildungsdienst der Formationen im öffentlichen militärischen Aufgebot aufgeführt ist, erhalten 20 Wochen vor Beginn der Dienstleistung eine Dienstanzeige.⁴³

Art. 21 Aufgebot bei Weiterausbildung

Angehörige der Armee, die für eine neue Funktion bzw. für einen höheren Grad vorgesehen sind, dürfen bis zum Abschluss ihrer Grundausbildungsdienste nur mit ihrem Einverständnis zu Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboten werden; ausgenommen wenn hierfür ein zwingender militärischer Bedarf besteht.

Art. 22 Aufgebot bei hängigen Verfahren

- ¹ Bei Militärdienstpflichtigen, die in militärischer Strafuntersuchung stehen, entscheidet die zuständige militärische Strafverfolgungsbehörde über ein Aufgebot zu Ausbildungsdiensten der Formationen.
- ² Militärdienstpflichtige, gegen die ein Verfahren auf Ausschluss aus der Armee nach Artikel 22 Absatz 1 MG oder ein Verfahren auf Degradation nach Artikel 22a MG eingeleitet wurde, werden während des hängigen Verfahrens zu keinen Dienstleistungen aufgeboten.⁴⁴

Art. 23 Aufgebot von Militärdienstverweigerern

Rechtskräftig verurteilte Militärdienstverweigerer werden erst wieder zu Ausbildungsdiensten aufgeboten, wenn die verhängte Strafe oder Massnahme vollzogen ist.

- 41 SR **513.11**
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- 43 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

3. Abschnitt: Bestehen von Ausbildungsdiensten

Art. 24 Grundsätze

- ¹ Ausbildungsdienste sind in der vollen Dauer gemäss Militärischem Aufgebotstableau zu bestehen.
- ² Zu den Ausbildungsdiensten der Formationen werden Angehörige der Armee jährlich aufgeboten, bis sie ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben.
- ³ Angehörige der Armee, die Ausbildungsunterstützende Dienste leisten, sind für so viel Diensttage aufzubieten, wie der Dienst in der eigenen Formation dauern würde 45
- ⁴ Ausbildungsdienste können in Teilen geleistet werden:
 - wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt; oder
 - wenn das private Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeith geber das öffentliche Interesse überwiegt.
- ⁵ Ausbildungsdienste gelten als bestanden, wenn die Summe der nicht anrechenbaren Einzeltage höchstens 20 Prozent der vollen Dauer des Ausbildungsdienstes beträgt.46
- ⁶ In Grundausbildungsdiensten sowie im Ausbildungsdienst der Durchdiener darf ausserdem eine ununterbrochene Reihe von nicht an die Ausbildungsdienstpflicht anrechenbaren Tagen höchstens 10 Prozent der vollen Dauer des Ausbildungsdienstes betragen.47
- ⁷ Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere, ausgenommen höhere Unteroffiziere, werden in dem Jahr, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, nur noch zu Fortbildungsdiensten der Truppe aufgeboten, wenn:
 - es sich um ein zwingendes militärisches Bedürfnis handelt;
 - sie schriftlich darum ersuchen 48 h

Art. 25 Entlassung aus besonderen Gründen

¹ Militärdienstpflichtige werden aus Ausbildungsdiensten entlassen, wenn die Entlassung aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen geboten erscheint, insbesondere:

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff, I der V vom 9, Nov. 2005, in Kraft seit 1, Jan. 2006 (AS **2005** 5099).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff, I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010

⁴⁷ (AS **2009** 4291 5887).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff, I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6751).

512.21 Militärdienstpflicht

bei dringendem Tatverdacht einer strafbaren Handlung, die der militärischen a. oder der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, wenn der Verdächtigte für den Dienst bei der Truppe nicht mehr tragbar ist;

- b.⁴⁹ wenn während des Dienstes ein Verfahren auf Nichtrekrutierung, Ausschluss aus der Armee, Degradation oder Funktionsänderung nach Artikel 21, 22, 22a oder 24 MG eingeleitet wird:
- wenn ein Aufgebotsstopp nach Artikel 66 verhängt wird; c.
- wenn ein Anwärter in einem Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder d für eine neue Funktion nach der vorgängig schriftlich anzusetzenden Probezeit als ungeeignet beurteilt wird:
- wenn ein gutheissender Zulassungsentscheid zum Zivildienst vorliegt; e.
- f wenn ein Ausbildungsdienst wegen fehlender anrechenbarer Diensttage nicht mehr bestanden werden kann.
- ² Zuständig für die schriftliche Eröffnung der Entlassungsverfügung ist:
 - im Ausbildungsdienst der Formationen: der direkt vorgesetzte Kommandant; a.
 - b. in anderen Ausbildungsdiensten: der Kommandant des entsprechenden Grundausbildungsdienstes.

Art. 25a50 Dienstbeginn oder Dienstende an einem Feiertag

- ¹ Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind alle gesamtschweizerischen sowie die für eine grössere Anzahl Kantone geltenden Feiertage, die nicht regelmässig auf einen Sonntag fallen.
- ² Fällt der Beginn oder das Ende eines Ausbildungsdienstes auf einen Feiertag, so kann der Chef der Armee den Ausbildungsdienst im Militärischen Aufgebotstableau um diesen Tag beziehungsweise diese Tage verkürzen.⁵¹
- ³ Bei einer solchen Verkürzung wird der Feiertag nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet und er begründet keinen Anspruch auf Sold oder Erwerbsersatz.52
- 4 53
- 49 Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5971).
- 50 Eingefügt durch Ziff, I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6751).
- Fassung gemäss Ziff, I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010
- (AS **2009** 4291 5887). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 52 (AS **2009** 4291 5887).
- Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887).

Art. 26 Nachholen nicht bestandener Ausbildungsdienste

¹ Haben Militärdienstpflichtige Ausbildungsdienste wegen fehlenden anrechenbaren Tagen nicht bestanden, so müssen sie die Ausbildungsdienste in der ganzen Dauer bzw. bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht nachholen.

- ² Bei Grundausbildungsdiensten muss die verpasste Ausbildungsperiode innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.
- ³ Ausbildungsdienste der Formationen werden mit der Einteilungsformation nachgeholt; vorbehalten bleibt:
 - ein zusätzliches Aufgebot für die Nachholung von 19 Tagen bei Vorliegen eines militärischen Bedürfnisses;
 - ein zusätzliches Aufgebot für die Nachholung von 19 Tagen für Angehörige der Armee, die mit der Erfüllung ihrer Ausbildungsdienstpflicht mit mehr als zwei Wiederholungskursen im Rückstand sind.⁵⁴

Art. 27 Zeitpunkt der Rekrutenschule

- ¹ Militärdienstpflichtige, welche die Rekrutenschule bis zum Bestehen der Lehrabschlussprüfung bzw. auf den Abschluss einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule verschoben haben, absolvieren die nächste auf die Prüfung bzw. den Abschluss oder den Ausbildungsabbruch folgende Rekrutenschule.⁵⁵
- ² Personen, die im 20. Altersjahr oder später eingebürgert und rekrutiert werden, bestehen die Rekrutenschule im Jahr nach der Einbürgerung.
- ³ Vorzeitig Rekrutierte können die Rekrutenschule schon im 19. Altersjahr bestehen.
- ⁴ Der Führungsstab der Armee bewilligt Rekrutierten, die am Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben, die Rekrutenschule noch nicht bestanden haben, die spätere Absolvierung, sofern die Gesamtdienstleistungspflicht noch erfüllt werden kann und ein Bedarf der Armee gegeben ist.

Art. 28 Grundausbildungsdienste der Kaderanwärter und Kader

- ¹ Unteroffiziers-, höhere Unteroffiziers- und Offiziersanwärter bestehen die Grundausbildungsdienste für den höheren Grad oder für die neue Funktion innert drei Jahren seit der Genehmigung des Vorschlages.
- ² Angehörige der Armee mit genehmigtem Vorschlag für die Ausbildung zum Militärarzt, Militärzahnarzt oder Militärapotheker leisten ihre Kaderkurse Medizin (KK Med) wie folgt:
 - a. KK 1 Med: nach 2. Propaedeutikum bzw. entsprechendes Examen bis spätestens vor Absolvierung des Staatsexamens;

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).

b. KK 2 Med: ab dem 4. Studienjahr nach Absolvierung der entsprechenden Examina, spätestens jedoch im Jahr nach Absolvierung des Staatsexamens.

- ³ Der zu bestehende Praktische Dienst ist in einer Rekrutenschule zu leisten oder ausnahmsweise:⁵⁶
 - a. in einem anderen Grundausbildungsdienst;
 - in Ausbildungsdiensten der Formationen ausserhalb der Einteilungsformation ⁵⁷
- ⁴ Der Führungsstab der Armee erlässt in Absprache mit den für die Ausbildung zuständigen Stellen Weisungen über die Einzelheiten betreffend Leistung des Praktischen Dienstes.
- ⁵ Das Aufgebot zu den Stabs- und Führungslehrgängen I kann erst nach bestandenem Praktischen Dienst als Leutnant erfolgen.
- ⁶ Zu den Stabslehrgängen I und II können nur Offiziere und Unteroffiziere mit bestandenem Technischen Lehrgang aufgeboten werden; über Ausnahmen entscheidet das Kommando Höhere Kaderausbildung der Armee.⁵⁸
- ⁷ Angehende Kommandanten absolvieren den Technischen Lehrgang spätestens vor dem dazugehörigen Praktischen Dienst. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Führungsstab der Armee.⁵⁹

4. Abschnitt: Dienstverschiebung

Art. 29 Dienstverschiebung aus militärischen Gründen

- ¹ Die zuständige Behörde kann eine Dienstverschiebung aus militärischen Gründen anordnen, insbesondere:
 - a. zur Deckung des Bedarfs an Spezialisten und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen:
 - b. wenn mehrere Dienstleistungen zeitlich ganz oder teilweise zusammenfallen und bei teilweiser Leistung nicht als bestanden gelten können:
 - wenn in einem Kalender- oder Studienjahr bereits eine Verpflichtung zur Leistung von mehr als 26 Diensttagen besteht;
 - d. bei fehlenden Ausbildungsplätzen in Grundausbildungsdiensten.
- 2 Fallen mehrere Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b zusammen, so haben Vorrang:
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

a. die zeitgerechte Ausbildung von Kadern und Spezialisten vor dem Ausbildungsdienst der Formationen;

b. die Ausbildungsdienste mit der Einteilungsformation vor den Kursen mit einer anderen Formation.

Art. 30 Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen

- ¹ Auf Gesuch des Militärdienstpflichtigen kann die zuständige Behörde eine Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen bewilligen.
- ² Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen das öffentliche Interesse an der Leistung des Ausbildungsdienstes überwiegt.⁶⁰
- ³ Die Gesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung genügt.

4 61

Art. 3162

Art. 32⁶³ Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche um Dienstverschiebung sind von den Militärdienstpflichtigen in schriftlicher oder elektronischer Form und innert folgender Fristen einzureichen:
 - a. spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung, wenn der Grund der Verschiebung zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist;
 - b. in den übrigen Fällen innert drei Tagen seit Kenntnis der Gründe.
- ² Die Urkunden, auf die sich die Militärdienstpflichtigen als Beweismittel berufen, sind dem Gesuch beizulegen, wenn sie im Besitz der Militärdienstpflichtigen sind.

Art. 33 Wirkung des Gesuches bzw. der Dienstverschiebung

¹ Die Pflicht zum Einrücken bleibt für die Militärdienstpflichtigen bestehen, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist.

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).

⁶¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

⁶² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

^{1bis} Formell oder inhaltlich ungenügende Gesuche werden an die Gesuchsteller zur Nachbesserung innert zehn Tagen zurückgewiesen. Auf Gesuche, die ein zweites Mal mangelhaft eingereicht werden, wird nicht eingetreten.⁶⁴

lter Gesuche, die weniger als 14 Tage vor Beginn der Dienstleistung eingereicht werden, werden von den Verwaltungseinheiten direkt dem vorgesetzten Kommandanten zugestellt, unter dem der Gesuchsteller den Dienst zu leisten hat. Der Kommandant entscheidet über die Gesuche. Er kann persönlichen Urlaub, eine Teildienstleistung, eine Dienstunterbrechung oder die Entlassung bewilligen. Besondere Regelungen für die Einberufung von höheren Unteroffizieren und Offizieren in Grundausbildungsdienste bleiben vorbehalten.65

² Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Dienstverschiebung führte, so ist der Angehörige der Armee gemäss ursprünglichem Aufgebot einrückungspflichtig und teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

Art. 3466 Zuständigkeiten und Verfahren

- ¹ Die Zuständigkeiten für die Behandlung der Gesuche sind in Anhang 5 geregelt.
- ² Der Chef der Armee bestimmt in Weisungen:
 - a. die administrativen Einzelheiten des Verfahrens;
 - b. das Format, in welchem eine elektronische Zustellung erfolgen kann.
- ³ Er sorgt für eine einheitliche Entscheidpraxis und kann diesbezüglich den beteiligten kantonalen Stellen Weisungen erteilen.

5. Abschnitt: Freiwillige Dienstleistungen

Art. 35⁶⁷ Grundsätze

- ¹ Angehörige der Armee können zu einer freiwilligen Dienstleistung zugelassen werden. wenn:
 - a. sie und ihr Arbeitgeber, beziehungsweise bei Arbeitslosen das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum, bei dem sie angemeldet sind, dazu schriftlich eingewilligt haben; und
 - b. für die freiwillige Dienstleistung ein militärischer Bedarf nach Artikel 35a besteht
- ⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007 (AS 2007 6751). Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- 67 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

² Sie dürfen jährlich zu höchstens 38 Tagen freiwilliger Dienstleistung zugelassen und aufgeboten werden. Ausgenommen ist die freiwillige Leistung eines Grundausbildungsdienstes nach Artikel 35a Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 35a68 Militärischer Bedarf

- ¹ Angehörige der Armee, die für eine höhere Funktion geeignet sind, für die nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, können die für diese Funktion notwendigen Grundausbildungsdienste freiwillig leisten, wenn:
 - sie ihre Ausbildungsdienstoflicht im aktuellen Grad bereits erfüllt haben:
 - sie ihre Ausbildungsdienstpflicht im Laufe des Grundausbildungsdienstes b. erfüllen würden: oder
 - ihre Ausbildungsdienstpflicht im neuen Grad nach Absolvierung der Grund-C. ausbildung weniger als vier Wiederholungskurse dauern würde.
- ² Angehörige der Armee können in ihrer angestammten Funktion freiwillig Ausbildungsdienste in Formationen leisten, in denen Bestandeslücken in diesen Funktionen bestehen, sofern die Bestandeslücken:
 - eine ordentliche Durchführung des Ausbildungsdienstes wesentlich erschweren würden: und
 - nicht mit ordentlichen Massnahmen gefüllt werden können.
- ³ Die Leistung von freiwilligen Diensten als Dienst in der Militärverwaltung ist nur zulässig:
 - für Arbeiten, die ein besonderes Fachwissen nach Artikel 15a Absatz 1 a. Buchstabe b verlangen; und
 - b. sofern keine geeigneten Angehörigen der Armee verfügbar sind, die noch Ausbildungsdienste zu leisten haben.

Art. 3669 Verfahren

¹ Die Stelle der Armee oder der Militärverwaltung, die Bedarf an einer freiwilligen Dienstleistung hat, richtet das entsprechende Gesuch so früh wie möglich an den Chef Personelles der Armee.

- ² Das Gesuch muss enthalten:
 - die Einwilligungen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a;
 - den Nachweis des Bedarfs; b.
 - die ausdrückliche Erklärung der Gesuchstellerin, dass kein Fall nach Artikel 15a Absatz 3 vorliegt.
- ³ Der Chef Personelles der Armee oder sein Stellvertreter entscheidet über das Gesuch und eröffnet dem Gesuchsteller und dem betroffenen Angehörigen der

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

Armee den Entscheid schriftlich mit Begründung. Die Entscheidkompetenz darf nicht weiter delegiert werden.

- ⁴ Der Führungsstab der Armee teilt dem Kommandanten der Einteilungsformation des Angehörigen der Armee den Entscheid mit.
- ⁵ Die aufbietende Stelle darf ein Aufgebot zu einer freiwilligen Dienstleistung erst erlassen, wenn der entsprechende Entscheid nach Absatz 3 vorliegt.
- ⁶ Der Chef der Armee überprüft die Einhaltung des Verfahrens sowie den korrekten Vollzug der Entscheide nach Absatz 3.
- ⁷ Die Akten in Zusammenhang mit dem Verfahren sind nach Beendigung der Dienstleistung während fünf Jahren aufzubewahren.

6. Abschnitt: Urlaub

Art. 37⁷⁰ Arten von Urlaub

¹ Allgemeiner Urlaub ist die angeordnete, mehr als einen Tag dauernde Freizeit für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes.

¹bis Längerer allgemeiner Urlaub, ist der mehr als drei Tage dauernde allgemeine Urlaub während oder zwischen Grundausbildungsdiensten. Der Chef der Armee bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der längeren allgemeinen Urlaube und erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der längeren allgemeinen Urlaube. ⁷¹

- ² Persönlicher Urlaub ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin gewährte Freizeit.
- ³ Allgemeiner Urlaub oder längerer allgemeiner Urlaub gilt als persönlicher Urlaub, wenn er:
 - a. mit einem persönlichen Urlaub zusammenfällt;
 - unmittelbar vor oder nach einem persönlichen Urlaub stattfindet und der Angehörige der Armee zwischen dem allgemeinen oder dem längeren allgemeinen Urlaub und dem persönlichen Urlaub nicht zur Truppe zurückkehrt. 72

Art. 38 Gesuch um persönlichen Urlaub

¹ Für persönlichen Urlaub reichen Angehörige der Armee vor dem Beginn der Dienstleistung beim direkt vorgesetzten Kommandanten, unter dem der Dienst zu leisten ist, ein schriftliches Gesuch ein. In unvorhersehbaren Fällen kann das Gesuch während der Dienstleistung eingereicht werden.

- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- Fingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).
- 72 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

² Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und von den Gesuchstellern zu unterschreiben.

Art. 39 Gewährung von persönlichem Urlaub

- ¹ Persönlicher Urlaub wird gewährt:
 - a. 73 wenn ein Grund nach Artikel 30 Absatz 2 vorliegt, für den aber kein Dienstverschiebungsgesuch gestellt wurde oder dieses gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 nicht bewilligt wurde;
 - b.74 wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen an der Urlaubsgewährung das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt.
- ² In allen anderen Fällen kann der zuständige Kommandant persönlichen Urlaub gewähren, wenn die militärischen Leistungen des Gesuchstellers und der Dienstbetrieb dies zulassen.⁷⁵
- ³ Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich eröffnet.
- ⁴ Der Chef der Armee sorgt für eine einheitliche Praxis bei der Urlaubsgewährung.

Art. 40 Anrechnung des Urlaubs⁷⁶

- ¹ Tage des allgemeinen Urlaubs im Rahmen des Wochenendurlaubs werden an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.
- ² Längere allgemeine Urlaube, die während oder zwischen Grundausbildungsdiensten angeordnet werden, werden nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.⁷⁷
- ³ Bei persönlichen Urlauben werden nur die Reisetage an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.78

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6751).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5099).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff, I der V vom 9, Nov. 2005, in Kraft seit 1, Jan. 2006 (AS **2005** 5099).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010

⁷⁷ (AS **2009** 4291 5887).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 78 (AS **2009** 4291 5887).

4. Titel: Mutation der Funktion und des Grades

1. Kapitel: Qualifikation und Vorschlag

Art. 41 Inhalt

- ¹ Mit der Qualifikation werden die Selbst-, Sozial-, Handlungs- und Fachkompetenzen der Angehörigen der Armee beurteilt.⁷⁹
- ² Sie gibt insbesondere darüber Auskunft, ob der Angehörige der Armee zur Übernahme einer neuen Funktion befähigt ist.
- ³ Sie ist Voraussetzung für die Erteilung eines entsprechenden Vorschlages.

Art. 42 Zu qualifizierende Personen

Qualifiziert werden:

- a. Teilnehmer von Grundausbildungsdiensten, wenn sie mindestens zwölf anrechenbare Diensttage geleistet haben;
- b.80 Kader, die innerhalb eines Jahres in Ausbildungsdiensten der Formationen mindestens 19 anrechenbare Diensttage, wovon mindestens fünf Tage zusammenhängend in der gleichen Formation, geleistet haben;
- Anwärter auf die Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion;
- d. Angehörige der Armee, deren Leistungen nicht genügen.

Art. 43 Vorschlag

- ¹ Für die Übernahme eines höheren Grades oder einer neuen Funktion ist ein Vorschlag erforderlich.
- ² Er ergibt keinen Anspruch auf eine Ausbildung oder eine Mutation.
- ³ Er wird gestrichen, wenn ein Anwärter die Voraussetzungen für die Weiterausbildung oder die Funktionsübernahme nicht mehr erfüllt.

Art. 44 Verfahren

¹ Qualifikationen werden nach der Genehmigung durch eine vorgesetzte Stelle mündlich und schriftlich eröffnet. Ist eine vorgängige Genehmigung nicht möglich, so müssen allfällige Änderungen neu eröffnet werden.⁸¹

- 79 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- 81 Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

^{1 bis} Ein Vorschlag wird vom zuständigen Kommandanten erst erteilt, wenn der Führungsstab der Armee aufgrund der Abklärungen nach den Artikeln 46, 57 und 66 Absatz 1 die zu erfüllenden Voraussetzungen schriftlich bestätigt hat.⁸²

- ² Eine genehmigte Qualifikation darf nachträglich nicht geändert werden; vorbehalten bleibt die Streichung eines Vorschlages.⁸³
- ³ Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die einzelnen Elemente der Qualifikations- und Vorschlagsverfahren für die Angehörigen der Armee inklusive des militärischen Personals.

2. Kapitel: Einteilung, Ernennung und Enthebung

1. Abschnitt: Einteilung

Art. 45 Zuteilung und Zuweisung

- ¹ Personen nach Artikel 6 MG können ab Vollendung des 18. Altersjahres der Armee zugeteilt oder zugewiesen werden.
- ² Sie werden entweder auf eine Funktion gemäss der Sollbestandestabelle der Armee eingeteilt (Zuteilung) oder ohne Belegung eines Sollbestandesplatzes der Armee zugewiesen (Zuweisung).
- ³ Die Zuteilungen und Zuweisungen werden auf Antrag der zuständigen Stelle durch den Chef der Armee verfügt.

Art. 46⁸⁴ Einteilung

- ¹ Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Einteilung.
- ² Für die Einteilung eines Angehörigen der Armee in eine bestimmte Funktion müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Der entsprechende Bedarf der Armee muss ausgewiesen sein.
 - b.85 Der Angehörige der Armee muss zur Ausübung dieser Funktion fähig und geeignet sein sowie insbesondere über die dafür erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer zweiten Amtssprache verfügen. Vorgesetzte müssen sich in den Amtssprachen der Unterstellten verständigen können.
 - Die in Anhang 4 f
 ür diese Funktion festgelegten Ausbildungsdienste m
 üssen bestanden sein.
- 82 Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- 83 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).
- Fassung gemäss Ziff. 1 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

- d. Die sonstigen Einzelbedingungen dieser Verordnung müssen erfüllt sein.
- Eine allenfalls vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung muss rechtskräftig vollzogen sein.
- ³ Die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse des Angehörigen der Armee sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- ⁴ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Tätigkeit absolviert haben, müssen diese für eine Einteilung nicht mehr bestehen.
- ⁵ Ausbildungsdienste nach Anhang 4 gelten auch als bestanden, wenn ein anderer Ausbildungsdienst oder eine andere Ausbildung mit gleichen oder vergleichbaren Ausbildungsinhalten bestanden worden ist. Der Führungsstab der Armee entscheidet auf Antrag der zuständigen Vorgesetzten.
- ⁶ Ausnahmsweise können Unteroffiziere oder Offiziere in eine Funktion eingeteilt werden, die in den Sollbestandestabellen mit einem Grad tiefer oder höher ausgewiesen ist. In eine um einen Grad höhere Funktion darf nur in Vertretung oder *ad interim* eingeteilt werden.
- ⁷ Die Einteilung von höheren Stabsoffizieren kann nur mit Genehmigung des Chef VBS erfolgen. Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Einteilungsverfahrens.

Art. 47⁸⁶ Kader in Ausbildung

- ¹ Höhere Unteroffiziere der Stäbe und Offiziere werden bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Kader in Ausbildung eingeteilt. Sie stehen zur Verfügung des Truppenkörpers oder Grossen Verbandes, in dem sie bisher eingeteilt waren.
- ² Vorbehalten bleibt:
 - a. ein zwingendes militärisches Bedürfnis:
 - b. der freiwillige Verbleib im Truppenkörper oder Grossen Verband, in dem sie bisher eingeteilt waren.

Art. 48 Ausübung einer Funktion in Vertretung

- ¹ Kann eine Funktion durch einen Angehörigen der Armee vorübergehend nicht ausgeübt werden, so bestimmt die zuständige Stelle einen Stellvertreter.
- ² Mit der Stellvertretung ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad verbunden.

Art. 49 Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim

- ¹ Erfüllt in Einzelfällen ein Unteroffizier oder ein Offizier nicht alle Bedingungen für die Übernahme eines Kommandos oder einer Funktion oder besteht ein Grund,
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

ihm das Kommando oder die Funktion nur vorübergehend zu übertragen, so wird er ausnahmsweise ad interim eingesetzt, wenn:

- a. er dazu schriftlich einwilligt;
- b. er mindestens den ersten Teil des für die Beförderung notwendigen Stabsoder Führungslehrgangs absolviert hat; und
- c. er sich gegenüber dem Kommandanten des Grossen Verbandes oder dem ihm gleichgestellten Vorgesetzten verpflichtet, die Ausbildung innert zweier Jahre nach der Funktionsübernahme zu absolvieren.
- ² Unteroffiziere und Offiziere, die ihre Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren abschliessen, werden durch den Führungsstab der Armee als Kader in Ausbildung eingeteilt.
- ³ Übernimmt ein Führungsgehilfe im Grad Hauptmann ein Einheitskommando, so sind alle Beförderungsdienste zwingend vor der Übernahme des Kommandos zu bestehen. Es kann keine ad interim Einteilung erfolgen.
- ⁴ Mit der Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion verbunden.
- ⁵ Generalstabsoffizieren kann die Funktion als Unterstabschef ad interim unter folgenden Umständen übertragen werden:
 - Generalstabsoffiziere, die den Generalstabslehrgang IV absolviert haben, können als Unterstabschef ad interim im Stab eines Grossen Verbandes eingeteilt werden, wenn sie noch zu jung für die Beförderung sind;
 - b. Generalstabsoffiziere, die ein Bataillon oder eine Abteilung während mindestens drei Jahren geführt haben, können als Unterstabschef ad interim im Stab eines Grossen Verbandes eingeteilt werden, wenn sie sich gegenüber dem Kommandanten des Grossen Verbandes oder dem ihm gleichgestellten Vorgesetzten schriftlich verpflichten, den Generalstabslehrgang IV innert zwei Jahren ab Funktionsübernahme zu absolvieren 87

Art. 5088 Dauer der Ausübung einer Funktion

- ¹ Die Ausübung einer bestimmten Funktion in der aktiven Armee dauert:
 - a. wenn eine Weiterausbildung vorgesehen ist:
 - für Hauptleute und Stabsoffiziere der Truppenkörper mindestens drei Wiederholungskurse,
 - für Einheitskommandanten für die Weiterausbildung zum Führungsgehilfen Truppenkörper mindestens drei Wiederholungskurse,
 - 3. für Hauptleute und Stabsoffiziere der Grossen Verbände mindestens drei Jahre, in denen Fortbildungsdienste der Truppe geleistet werden,

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

512.21 Militärdienstpflicht

für Kommandanten Stellvertreter mindestens zwei Wiederholungs-4. kurse:

- b. wenn keine Weiterausbildung vorgesehen ist:
 - für Hauptleute und Stabsoffiziere der Grossen Verbände vier bis acht Jahre, in denen Fortbildungsdienste der Truppe geleistet werden,
 - 2. für alle anderen Hauptleute und Stabsoffiziere vier bis acht Wiederholungskurse.
- ² Bei Bedarf und mit schriftlichem Einverständnis des Offiziers kann die Verweildauer verlängert werden.
- ³ Berufsunteroffiziere üben, vorbehältlich einer anderweitigen Einteilung aus zwingenden beruflichen Gründen, eine Milizfunktion bis am Ende des Jahres aus, in dem sie folgendes Altersjahr vollenden:
 - a. Adjutanten das 32. Altersjahr;
 - b. Stabsadjutanten das 36. Altersjahr;
 - Hauptadjutanten das 42. Altersjahr; c.
 - Chefadjutanten das 48. Altersjahr. d.
- ⁴ Die Ausübung einer Funktion in der Reserve dauert für Hauptleute und Stabsoffiziere mindestens vier Jahre, ausser sie erreichen vorher die Altersgrenze nach Artikel 13 MG⁸⁹ oder werden wieder in die aktive Armee eingeteilt.⁹⁰
- ⁵ In der Reserve eingeteilte Offiziere können nur mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen wieder in die aktive Armee eingeteilt werden. 91
- ⁶ Dieser Artikel gilt nicht für Fachoffiziere.⁹²

2. Abschnitt: Ernennung zum Fachoffizier

Art. 51 Bedingungen

- ¹ Die für Fachoffiziere offen stehenden Funktionen sind in den Sollbestandestabellen festgelegt.
- ² Sind in den Sollbestandestabellen mehrere Offiziersgrade ausgewiesen, ist der niedrigste Offiziersgrad, mindestens jedoch der Grad Oberleutnant, für die Rechte und Pflichten als Fachoffizier massgebend.
- SR 510.10
- Fassung gemäss Ziff, I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010
- (AS **2009** 4291 5887). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887).
- 92 Eingefügt durch Ziff, I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887).

³ Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn die betreffende Person auf Grund ihrer zivilen Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit für die Ausübung der Funktion besonders geeignet ist und der Bedarf der Armee ausgewiesen ist.

Art. 52 Einführung in die Offiziersfunktion

- ¹ Die neu ernannten Fachoffiziere können in einem Kurs von höchstens fünf Tagen in die Funktion eingeführt werden.
- ² Der Einführungskurs wird von den Kommandanten der Grossen Verbände durchgeführt, in deren Formationen die Fachoffiziere eingeteilt sind.

Art. 53⁹³ Aufhebung der Ernennung

Übt ein Fachoffizier die Offiziersfunktion nicht mehr aus, so wird die Ernennung zum Fachoffizier aufgehoben, wenn sie aufgrund einer beruflichen Tätigkeit erfolgte, die er nicht mehr ausübt, und er:

- a. die Offiziersfunktion weniger als sechs Jahre ausgeübt hat; oder
- b. freiwillig auf die Offiziersfunktion verzichtet.

3. Abschnitt: Ernennung zum Armeeseelsorger

Art. 54⁹⁴ Voraussetzungen

- ¹ Für die Ernennung zum Armeeseelsorger müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. die Militärdiensttauglichkeit;
 - b. das Bestehen von mindestens 47 Tagen Grundausbildung in einer Rekrutenschule oder einer fachspezifischen Grundausbildung.
- ² Für die Ernennung zum evangelisch-reformierten Armeeseelsorger müssen ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - die Anerkennung als Pfarrer oder Anerkennung der akademischen oder gleichwertigen theologischen Ausbildung und Ordination durch die zuständige Kirchenbehörde;
 - b. die Empfehlung durch die zuständige Kirchenbehörde.
- ³ Für die Ernennung zum römisch-katholischen Armeeseelsorger müssen ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - die Anerkennung als Priester, Diakon oder Pastoralassistent durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat oder den zuständigen Ordensobern;
- 93 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- 94 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

b. die Empfehlung durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat.

⁴ Armeeseelsorger werden nur ernannt, wenn bei der Armee ein entsprechender Bedarf besteht.

Art. 55 Rechte und Pflichten

- ¹ Der Armeeseelsorger wird mit seiner Ernennung zum «Hauptmann Armeeseelsorger» ernannt.
- ² Er besteht nach seiner Ernennung einen Technischen Lehrgang (TLG A Asg) von 19 Tagen und einen Praktischen Dienst von höchstens fünf Tagen.
- ³ Der Dienstchef Armeeseelsorger besteht einen Technischen Lehrgang (TLG B DC Asg) von höchstens fünf Tagen.

4. Abschnitt: Enthebung vom Kommando oder von der Funktion

Art. 56

- ¹ Offiziere und Unteroffiziere, die in ihrer Funktion als ungenügend qualifiziert wurden, haben innerhalb eines Jahres einen Bewährungsdienst in der entsprechenden Funktion in einer anderen Formation zu absolvieren.
- ² Die zuständige Stelle ordnet den Bewährungsdienst an; er ist gegenüber dem Angehörigen der Armee und dem Kommandanten der anderen Formation ausdrücklich als Bewährungsdienst zu bezeichnen.
- ³ Bestätigt der Bewährungsdienst die Unfähigkeit oder ist im Interesse der Truppe die sofortige Enthebung von der Funktion geboten, so beantragt die zuständige Stelle beim Führungsstab der Armee die Verfügung einer neuen Funktion.⁹⁵

4 ...96

3. Kapitel: Beförderung

Art. 5797 Grundsätze

- ¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Weiterausbildung oder eine Beförderung zu einem bestimmten Grad.
- ² Für die Weiterausbildung oder die Beförderung eines Angehörigen der Armee zu einem bestimmten Grad müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 95 Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- 96 Aufgehoben durch Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- 97 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

- a. Es muss ein Bedarf der Armee ausgewiesen sein.
- b.98 Der Angehörige der Armee muss zur Ausübung der mit dem höheren Grad verbundenen Funktion fähig und geeignet sein sowie insbesondere über die dafür erforderlichen mündlichen und schriftlichen Kenntnisse einer zweiten Amtssprache verfügen.
- Die in Anhang 4 f
 ür diese Weiterausbildung oder Bef
 örderung festgelegten Ausbildungsdienste m
 üssen bestanden sein.
- d. Die sonstigen Einzelbedingungen dieser Verordnung müssen erfüllt sein.
- e. Eine allenfalls vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung muss rechtskräftig vollzogen sein.
- ³ Die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse des Angehörigen der Armee sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- ⁴ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Tätigkeit absolviert haben, müssen diese für eine Weiterausbildung oder Beförderung nicht mehr bestehen.
- ⁵ Ausbildungsdienste nach Anhang 4 gelten auch als bestanden, wenn ein anderer Ausbildungsdienst oder eine andere Ausbildung mit gleichen oder vergleichbaren Ausbildungsinhalten bestanden worden ist. Der Führungsstab der Armee entscheidet auf Antrag der zuständigen Vorgesetzten.
- ⁶ Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von der Milizfunktion nach der Berufsfunktion; über begründete Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Chef der Armee.

Art. 58 Beförderungen zum Gefreiten und Obergefreiten

- ¹ Soldaten, die sehr gut oder hervorragend qualifiziert sind, können zum Gefreiten befördert werden
- ² In Ausbildungsdiensten der Formationen können sehr gut oder hervorragend qualifizierte Soldaten oder Gefreite mit folgenden Funktionen zum Obergefreiten befördert werden:
 - a. Spezialist auf Stufe Einheit (Chef Material, Chef Munition usw.);
 - b. Stellvertreter des Gruppenführers.
- ³ Es gelten folgende Höchstgrenzen:
 - a. für Gefreite:
 - in Grundausbildungsdiensten: fünf Prozent des Effektivbestandes an Soldaten,
 - in Ausbildungsdiensten der Formationen: zehn Prozent des Effektivbestandes an Soldaten:

Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

 b. für Obergefreite: die gleiche Anzahl wie der Effektivbestand an eingeteilten Wachtmeistern.

⁴ Bei Berufsformationen dürfen die Höchstgrenzen gemäss Absatz 3 überschritten werden; die Beförderungen richten sich ausschliesslich nach Anhang 4.

Art. 59 Beförderungen zum Oberwachtmeister

- ¹ Nach bestandener Weiterausbildung können Wachtmeister, die sehr gut oder hervorragend qualifiziert wurden, zum Oberwachtmeister befördert werden.⁹⁹
- ² Pro Formation darf die Anzahl der Oberwachtmeister höchstens gleich hoch sein wie der Effektivbestand an eingeteilten Zugführern.
- ³ Bei Berufsformationen dürfen die Höchstgrenzen gemäss Absatz 2 überschritten werden; die Beförderungen richten sich ausschliesslich nach Anhang 4.

Art. 60 Beförderung von Berufsunteroffizieren zum Adjutantunteroffizier

¹ Angehende Berufsunteroffiziere werden nach dem Bestehen des Grundausbildungslehrgangs an der Berufsunteroffiziersschule der Armee ohne weitere Bedingungen zum Adjutantunteroffizier befördert.

2 100

Art. 61¹⁰¹ Beförderung zum Stabsoffizier

- ¹ Zum Stabsoffizier kann nur befördert werden, wer mindestens seit acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet.
- ² Ehemalige Logistikzugführer können nur zum Stabsoffizier befördert werden, wenn sie mindestens seit fünf Jahren einen Offiziersgrad bekleiden.
- ³ Zum Oberstleutnant in einer Kommandantenfunktion kann nur befördert werden, wer das 35. Altersjahr vollendet hat.
- ⁴ Zum Oberstleutnant in einer Führungsgehilfenfunktion kann nur befördert werden, wer das 38. Altersjahr vollendet hat.
- ⁵ Zum Oberst kann nur befördert werden, wer das 42. Altersjahr vollendet hat.
- ⁶ Über begründete Ausnahmen entscheidet der Chef VBS.

Art. 62 Mehrfachgrade

- ¹ Sind in den Sollbestandestabellen mehrere mögliche Grade für eine Funktion festgelegt, so ist die Beförderung zum nächst höheren Grade frühestens nach vier Jahren im bisherigen Grad zulässig.
- 99 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- 100 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

² Auf Führungsgehilfenfunktionen ist die Beförderung von Hauptleuten sowie von Stabsoffizieren einzig zum nächsthöheren Grad zulässig. 102

- ³ Für Beförderungen nach diesem Artikel ist vor der Vorschlagserteilung zum höheren Grad die schriftliche Zustimmung des betroffenen Angehörigen der Armee einzuholen 103
- ⁴ Generalstabsoffiziere, Kader in Ausbildung und Fachoffiziere können nicht nach diesem Artikel befördert oder ernannt werden 104

Art. 63 Befristete Gradverleihung

- ¹ Der Chef der Armee verleiht für die Dauer des Auslandaufenthalts den für den Einsatz zwingend erforderlichen militärischen Grad bis zum Grad Oberst an Personen, die im Auftrag des Bundes im Ausland: 105
 - ein besonderes Amt oder eine bestimmte Funktion mit Bezug zum Militärwesen des Bundes ausüben:
 - h eine bestimmte militärische Ausbildung absolvieren:
 - C. im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation eingesetzt werden.
- ² Der Bundesrat kann Offizieren den Grad eines höheren Stabsoffiziers befristet verleihen, wenn sie im In- und Ausland eine bestimmte Funktion in der Armee ausüben oder wenn sie im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe eingesetzt werden. 106
- ³ Nach Ablauf des Einsatzes bekleiden die Personen wieder ihren ursprünglichen Grad

Art. 64 Beförderungsverfahren

- ¹ Der Grad eines höheren Stabsoffiziers kann nur mit Genehmigung des Chef VBS verliehen werden
- ² Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der Beförderungsverfahren.

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS **2004** 5319). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010

⁽AS **2009** 4291 5887).

Fassung gemäss Ziff, I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887).

4. Kapitel: Rechtswidrige Mutation

Art. 65

¹ Widerspricht eine Mutation dem MG oder dessen Ausführungsbestimmungen, so wird sie für ungültig erklärt.

- ² Zuständig sind:
 - a. für höhere Stabsoffiziere: der Bundesrat:
 - b. für die Offiziersgrade Hauptmann bis Oberst: der Chef der Armee;
 - c. für alle anderen Grade: der Führungsstab der Armee.

5. Titel: Ungeordnete persönliche Verhältnisse

Art. 66 Grundsätze

- ¹ Angehörige der Armee, deren persönliche Verhältnisse ungeordnet sind, können nur mit Zustimmung des Führungsstabes der Armee:
 - a. 107 einen Grundausbildungsdienst leisten;
 - b. eine neue Funktion übernehmen;
 - c. befördert werden.
- ² Der Führungsstab der Armee kann zudem verfügen:
 - a. eine Umteilung;
 - b. einen Aufgebotsstopp;
 - c. vorsorgliche Massnahmen.
- ³ Als ungeordnete persönliche Verhältnisse gelten:
 - a. 108 ein hängiges Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
 - b.¹⁰⁹ ein Urteil wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sofern eine Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine freiheitsentziehende Massnahme ausgesprochen wurde:
 - c. offene Verlustscheine;
 - d. ein hängiges Konkursverfahren;
 - dbis.110 Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe;
- Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).
- Eingefügt durch Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

e. andere Umstände, welche die Eignung des Angehörigen der Armee für dessen aktuelle oder vorgesehene Funktion in Frage stellen.

⁴ Der Führungsstab der Armee ist ermächtigt, bei Dritten nähere Abklärungen zu treffen. In den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe e nur mit Einverständnis des Angehörigen der Armee.

Art. 67¹¹¹ Verurteilung

- ¹ Einem rechtskräftig Verurteilten kann die Zustimmung nach Artikel 66 Absatz 1 erteilt werden bei
 - a. einer Geldstrafe von bis zu 30 Tagessätzen oder angeordneter gemeinnütziger Arbeit von bis zu 120 Stunden;
 - b. einer bedingten oder teilbedingten Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen, einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder einer bedingten oder teilbedingten gemeinnützigen Arbeit von über 120 Stunden: nach Ablauf der Probezeit; der Führungsstab der Armee kann jedoch, wenn das Verhalten des Verurteilten dies anzeigt, die Wartefrist verlängern oder auf Gesuch hin verkürzen;
 - einer unbedingten Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen, einer unbedingten Freiheitsstrafe, einer unbedingten gemeinnützigen Arbeit von über 120 Stunden oder einer freiheitsentziehenden Massnahme: frühestens fünf Jahre nach Vollzug der Sanktion;
 - d. Strafen oder Massnahmen nach dem Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003¹¹²: ausnahmsweise nach Prüfung des Einzelfalles.
- ² Der Führungsstab der Armee sorgt für eine einheitliche Entscheidpraxis.

Art. 68 Rückwirkende Beförderung

- ¹ Der Anwärter kann rückwirkend auf den ursprünglichen Zeitpunkt hin befördert werden:
 - a. 113 bei hängigem Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen: wenn das Strafverfahren eingestellt ist oder das Urteil auf Freispruch lautet;
 - b. keine offenen Pfändungs- oder Konkursverlustscheine mehr bestehen;
 - c. der Konkurs widerrufen wurde.
- ² Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, so kann er frühestens nach dessen Einstellung befördert werden.

Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

¹¹² SR **311.1**

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

6. Titel:¹¹⁴ Nichtrekrutierung, Ausschluss aus der Armee, Degradation

Art. 69 Nichtrekrutierung, Ausschluss aus der Armee

- ¹ Beim Entscheid über die Nichtrekrutierung nach Artikel 21 Absatz 1 MG oder den Ausschluss aus der Armee nach Artikel 22 Absatz 1 MG berücksichtigt der Führungsstab der Armee insbesondere:
 - a. Tat, Leumund, Grad und Funktion der betroffenen Person;
 - b. Rechte Dritter;
 - die Zumutbarkeit f
 ür andere Angeh
 örige der Armee, mit der betroffenen Person Dienst zu leisten;
 - d. das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit.
- ² Mit dem Entscheid über den Ausschluss entscheidet der Führungsstab der Armee auch über eine Degradation.
- ³ Er sorgt für eine einheitliche Entscheidpraxis.
- ⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹¹⁵.

Art. 69*a* Degradation

- ¹ Über das Mass der Degradation eines Angehörigen der Armee entscheidet der Führungsstab der Armee im Einzelfall. Er berücksichtigt dabei insbesondere:
 - a. Tat, Leumund, Grad und Funktion der betroffenen Person;
 - b. Rechte Dritter;
 - die Zumutbarkeit f
 ür andere Angeh
 örige der Armee, mit der betroffenen Person Dienst zu leisten:
 - d das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit
- ² Hat die betreffende Person die Altersgrenze für die Militärdienstpflicht ihres neuen Grades bereits erreicht, so wird sie aus der Militärdienstpflicht entlassen.
- ³ Hat sie sich mit der Tat für jeden Grad unwürdig gemacht, so wird sie unter Aberkennung jeglichen Grades unehrenhaft aus der Armee ausgeschlossen.
- ⁴ Der Führungsstab der Armee sorgt für eine einheitliche Entscheidpraxis.
- ⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968¹¹⁶.

Fassung gemäss Ziff. I 10 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

¹¹⁵ SR **172.021**

¹¹⁶ SR 172.021

7. Titel: Befreiung von der Militärdienstpflicht

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 70 Gesuche

Gesuche um Befreiung sind schriftlich und unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare beim Führungsstab der Armee einzureichen.

Art. 71 Änderung der Tätigkeit

- ¹ Die Stelle, welche das Gesuch um Befreiung gestellt hat, muss dem Führungsstab der Armee jede Änderung der Tätigkeit der dienstbefreiten Person innert 14 Tagen melden.
- ² Wird die dienstbefreite Person nicht wieder in die Armee eingeteilt, so wird sie aus der Militärdienstpflicht entlassen.

Art. 72 Zuständigkeiten

- ¹ Der Führungsstab der Armee entscheidet über die Gesuche und legt das Datum des Beginns der Befreiung vom Militärdienst fest.
- ² Er führt eine Kontrolle über die vom Militärdienst befreiten Personen.
- ³ Er kann für diese Kontrolle Akten herausgeben lassen, Augenschein nehmen, und Zeugen anhören.
- ⁴ Er entscheidet über die Wiedereinteilung in die Armee beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung.
- ⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968¹¹⁷ über das Verwaltungsverfahren.

2. Kapitel: Mitglieder der Bundesversammlung nach Artikel 17 MG

Art. 73

Militärdienstpflichtige Mitglieder der Bundesversammlung, die einen Ausbildungsoder Assistenzdienst wegen einer Session oder Sitzung nicht oder nur teilweise leisten können, melden dies so früh als möglich schriftlich dem Führungsstab der Armee.

3. Kapitel:

Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten nach den Artikeln 18 und 19 MG

Art. 74 Hauptberuflichkeit

¹ Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die militärdienstpflichtige Person in einen mindestens auf ein Jahr abgeschlossenen befristeten oder in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis steht und die unentbehrliche Tätigkeit durchschnittlich mindestens 35 Stunden in der Woche ausgeübt werden muss.

² Für eine Ausbildung im Hinblick auf die Übernahme einer unentbehrlichen Tätigkeit wird keine Dienstbefreiung gewährt, ausgenommen hiervon sind die Absolvierung der Polizeirekrutenschule und des Grenzwachteinführungskurses I.

Art. 74*a*¹¹⁸ Bestandene Rekrutenschule

Die Rekrutenschule gilt für die Anwendung von Artikel 18 Absatz 5 MG als bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen nach Artikel 24 Absatz 5 erfüllt sind; oder
- b. bereits eine militärische Weiterausbildung angefangen wurde und eine Vollendung der Rekrutenschule vor dem 26. Altersjahr ausgeschlossen werden kann.

Art. 75 Geistliche

Als Geistliche im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b MG gelten Personen:

- a. die protestantische oder evangelisch-freikirchliche, ordinierte oder konsekrierte Theologen sind und durch kirchliche Einsetzung Träger eines geistlichen Amtes sind, das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, von einer seiner Mitgliedkirchen oder von einer Mitgliedkirche des Verbandes evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz anerkannt wird; ausgenommen sind die Geistlichen, die ein Lehramt ausüben;
- die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören und die:
 - die Diakonatsweihe empfangen haben und durch kirchliche Einsetzung Träger eines geistlichen Amtes sind, das von einer der römisch-katholischen Diözesen oder von der christkatholischen Kirche anerkannt wird; ausgenommen sind Theologen, die in einem ausserkirchlichen Studium oder in einer ausserkirchlichen Lehrtätigkeit stehen, oder
 - das erste zeitliche oder das ewige Gelübde abgelegt haben und für eine Ordensgemeinschaft tätig sind;

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

 die einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören, sobald sie das erste zeitliche Gelübde oder Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft tätig sind;

- d. die einer fest organisierten Religionsgemeinschaft oder religiösen Körperschaft angehören, sofern:
 - ihnen die Religionsgemeinschaft oder religiöse Körperschaft das Amt eines Geistlichen übertragen hat, sie mindestens 25 Jahre alt sind, eine mindestens dreijährige Ausbildung zum Geistlichen erhalten haben und die Religionsgemeinschaft oder Körperschaft in der Schweiz mindestens 2000 Mitglieder ausweist; für je weitere 800 Mitglieder kann ein zusätzlicher Geistlicher vom Dienst befreit werden, oder
 - sie in einer Gemeinschaft mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln leben, ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft oder Körperschaft tätig sind.

Art. 76 Gesundheitswesen

- ¹ Als sanitätsdienstliche Einrichtungen des Gesundheitswesens nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c MG gelten Einrichtungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹¹⁹ über die Krankenversicherung (KVG) sowie der Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes.
- ² Als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen gelten:
 - a. die Direktoren, Spitalverwalter und Betriebsleiter;
 - b.¹²⁰ die Chefärzte und leitenden Ärzte, ohne die Ober- und Assistenzärzte, die Zahnärzte (sofern in Kieferchirurgie ausgebildet) und die Apotheker;
 - die Krankenpfleger mit einem Berufsdiplom, das vom Schweizerischen Roten Kreuz, von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie oder von der kantonalen Gesundheitsbehörde ausgestellt oder anerkannt ist;
 - d. die medizinisch-therapeutischen und medizinisch-technischen Spezialisten mit Hochschulabschluss oder einem von der kantonalen Gesundheitsbehörde anerkannten Berufsdiplom.

Art. 77 Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste

Von der Militärdienstpflicht werden befreit:

 a. Angehörige von Rettungsdiensten im Sinne von Artikel 56 der Verordnung vom 27. Juni 1995¹²¹ über die Krankenversicherung (KVV) mit einer Funk-

¹¹⁹ SR 832.10

Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).

¹²¹ SR **832.102**

- tion im Sinne von Artikel 76 oder als Rettungssanitäter mit eidgenössisch anerkanntem Diplom;
- Angehörige der Polizeidienste des Bundes, der Kantone, der Städte oder der Gemeinden, die zur Erfüllung der gerichts-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben benötigt werden;
- c. Angehörige der Berufsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren sowie Personen in der Funktion als Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Feuerwehroffizier, Geräteführer, Chef der Spezialabteilungen, Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, C-Wehrspezialist und Strahlenwehrspezialist der staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste.

Art. 78 Anstalten, Gefängnisse und Heime

- ¹ Als Anstalten, Gefängnisse und Heime nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e MG gelten die Institutionen zum Vollzug von Freiheitsstrafen, administrativen und strafrechtlichen Massnahmen sowie diejenigen für Personen in Strafuntersuchung oder in Untersuchungshaft.
- ² Von der Militärdienstpflicht werden befreit:
 - a. die verantwortlichen Leiter und ihre Stellvertreter;
 - Personen, die im Sicherheitsdienst eingesetzt oder mit der direkten Beaufsichtigung von Insassen betraut sind.

Art. 79 Postdienste, Telekommunikationsunternehmen und konzessionierte Transportunternehmen

- ¹ Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h MG gelten:
 - als Postdienste: die Postbetriebe und die Postverwaltung der Schweizerischen Post;
 - als Telekommunikationsunternehmen: die Swisscom AG als Grundversorgungs-Provider;
 - c.¹²² als vom Bund konzessionierte Transportunternehmen: alle konzessionierten Transportunternehmen, bestehend aus Eisenbahn-, Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen, sowie die Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage einer schweizerischen Netzzugangsbewilligung nach Artikel 9a Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹²³ regelmässig Güterverkehr durchführen;
 - d. als Angestellte, die in ausserordentlichen Lagen für die nationale Sicherheitskooperation unentbehrlich sind: Personen, welche Aufgaben erfüllen, die auch in ausserordentlichen Lagen für die Besorgung des Postdienstes, der Grundversorgung der Telekommunikation und für die Erfüllung der

¹²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751).

¹²³ SR **742.101**

Leistungsaufträge der konzessionierten Transportunternehmen erbracht werden müssen; der Ausflugsverkehr fällt für die Beurteilung der Leistungsaufträge ausser Betracht.

- ² Das VBS bezeichnet die Personen nach Absatz 1 Buchstabe d im Einvernehmen mit der Schweizerischen Post, der Swisscom AG und dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.
- ³ Unentbehrliche Personen der Postdienste nach Absatz 1 Buchstabe a werden frühestens im Kalenderjahr, in dem sie 31 Jahre alt werden, vom Dienst befreit.

Art. 80124

4. Kapitel:

Verwendung im Zivilschutz oder in anderen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation¹²⁵

1. Abschnitt: Verwendung nach Artikel 61 MG¹²⁶

Art. 81 Grundsatz

- ¹ Militärdienstpflichtige können dem Zivilschutz, den zivilen Führungsorganen des Bundes und der Kantone, sowie den Stützpunkt-Feuerwehren als Vorgesetzte oder Spezialisten nach Artikel 61 MG zur Verfügung gestellt werden, sofern:
 - a. sie mindestens 30 Jahre alt sind:
 - b. der Kontrollbestand für die Funktion, die sie in der Einteilungsformation ausüben, erreicht ist.
- ² Nicht zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Militärdienstpflichtige, die vom Assistenz- und Aktivdienst dispensiert sind oder die für den Einsatz bei friedenserhaltenden Operationen vorgemerkt sind:
 - b. Angehörige des militärischen Personals.

Art. 82 Voraussetzungen

Als Vorgesetzte und Spezialisten nach Artikel 61 MG gelten:

- a. beim Zivilschutz: die Schutzdienstpflichtigen nach Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2003¹²⁷ über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV);
- 124 Aufgehoben durch Ziff, I der V vom 9. Nov. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5099).
- Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).
- 127 SR **520.112**

b. bei den zivilen Führungsorganen: die Personen, die nach dem anwendbaren Recht die entsprechenden Funktionen ausüben;

c. bei den Stützpunkt-Feuerwehren: Personen, die eine Funktion nach Artikel 77 Buchstabe c ausüben und in dieser Funktion jährlich mindestens 20 ganze Tage Dienst leisten.

2. Abschnitt: 128

Dispensation und Beurlaubung vom Assistenz- und Aktivdienst nach Artikel 145 MG

Art. 82*a* Voraussetzungen

- ¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Dispensation oder Beurlaubung vom Assistenzoder Aktivdienst.
- ² Militärdienstpflichtige können jedoch vom Assistenz- oder Aktivdienst auf Gesuch hin dispensiert oder beurlaubt werden, wenn:
 - a. sie mindestens 30 Jahre alt sind;
 - sie im Falle eines Assistenz- oder Aktivdienstes eine wichtige Aufgabe in den zivilen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation erfüllen müssen, die nur sie erfüllen können; und
 - der Bedarf der Armee es zulässt.
- ³ Eine Dispensation wird nur gewährt, wenn:
 - a. die wichtige Aufgabe während des ganzen Dienstes erfüllt werden muss;
 - b. eine Beurlaubung während Teilen des Dienstes nicht ausreicht oder nicht zweckmässig ist.
- ⁴ Eine Beurlaubung wird nur gewährt, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt. Im Übrigen gelten die Artikel 37 Absatz 2, 38 und 39 sinngemäss.
- ⁵ Der Führungsstab der Armee kann zur Behebung von Not- oder Mangellagen in dringenden Fällen generelle Dispensationen oder Beurlaubungen für bestimmte Personengruppen verfügen, die wichtige Aufgaben wahrnehmen.

Art. 82*b* Wichtige Aufgaben

Als wichtige Aufgaben gelten Tätigkeiten:

- a. für die eine Dienstbefreiung nach Artikel 18 MG bewilligt würde;
- b. der Regierungen und Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c. der zivilen Führungsorgane der nationalen Sicherheitskooperation;
- d. der sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens;

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 5319).

- e. der in der Personenrettung tätigen Rettungsdienste;
- f. des Einsatzdienstes der staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste;
- g. der Grundversorgung durch Fernmeldedienste sowie der Betreuung von Sendeanlagen für die landesweite Informationsversorgung der Bevölkerung;
- h. der Betriebe, welche die Verkehrswege instand halten;
- der Organe, die mit der Durchführung der wirtschaftlichen Landesversorgung beauftragt sind;
- j. der Verwaltungen und Betriebe, die die Zivilbevölkerung, die Armee und den Zivilschutz mit lebenswichtigen Gütern versorgen oder die wichtige öffentliche, zivile oder soziale Dienstleistungen erbringen;
- k. der Organe der Rechtspflege.

Art. 82c Gesuch

- ¹ Die Stelle, die für die Erfüllung der wichtigen Aufgabe verantwortlich ist, richtet das Gesuch gemeinsam mit dem Militärdienstpflichtigen an den Führungsstab der Armee
- ² Ein Gesuch um Dispensation ist so bald als möglich, spätestens aber sieben Tage nach einem Aufgebot zu einem Assistenz- oder Aktivdienst einzureichen. Ein Gesuch um Beurlaubung ist einzureichen, sobald die Gründe für die Beurlaubung bekannt sind.
- ³ Ein Aufgebot behält in jedem Fall seine Gültigkeit, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden wurde.

Art. 82*d* Wiedererwägung

- ¹ Wird ein Gesuch abgelehnt, so können die Gesuchsteller innert sieben Tagen einen Antrag auf Wiedererwägung stellen.
- ² Der Entscheid über den Wiedererwägungsantrag ist endgültig.
- ³ Der Führungsstab der Armee kann seine Entscheide jederzeit in Wiedererwägung ziehen, wenn sich die Voraussetzungen für die Dispensation oder die Beurlaubung geändert haben.
- ⁴ Bei einem Aufgebot zum Assistenzdienst kann die Behörde, die das Aufgebot erlässt, die Dispensation ausser Kraft setzen, wenn besondere Verhältnisse, wie die geringe Zahl der aufgebotenen Personen, diese Massnahme rechtfertigen.

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug

Art. 83

Das VBS erlässt die notwendigen Ausführungserlasse und vollzieht diese Verordnung.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- die Verordnung vom 20. September 1999¹²⁹ über die Dauer der Militärdienstpflicht, die Ausbildungsdienste sowie die Beförderungen und Mutationen in der Armee;
- die Verordnung vom 18. Oktober 1995¹³⁰ über die Befreiung vom Militärdienst;
- die Verordnung vom 25. Oktober 1995¹³¹ über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung;
- d. die Verordnung vom 27. Februar 1985¹³² über einen Einführungskurs für das Artillerie-Feuerleitsystem 83 FARGO.

Art. 85 Änderung bisherigen Rechts

...133

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 86¹³⁴ Dienst in der Militärverwaltung

Dienste nach Artikel 15a Absatz 3 dürfen nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2013 geleistet werden, wenn:

- a. die Dienstanzeige oder das Aufgebot für den Dienst vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juni 2012 erfolgt ist; oder
- es sich dabei um einen vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juni 2012 geplanten Dienst handelt, auf den nicht mehr verzichtet werden kann.

```
<sup>129</sup> [AS 1999 2903, 2001 190 2197 Anhang Ziff, II 7, 2002 723 Anhang 2 Ziff, 4]
```

¹³⁰ [AS **1995** 5302, **1997** 2779 Ziff. II 31, **1999** 1545]

^{131 [}AS **1995** 5190]

^{132 [}AS **1985** 283]

Die Änderung kann unter AS **2003** 4609 konsultiert werden.

¹³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS **2012** 3415).

Art. 87-88135

Art. 88a136

Art. 89 Dienstbefreiung

Befreiungen vom Militärdienst, die nach altem Recht verfügt worden sind, bleiben in Kraft; vorbehalten bleiben die Artikel 71 und 87 dieser Verordnung.

4. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 90

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887). Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2007 (AS **2007** 6751). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4291 5887). 136

Anhang 1¹³⁷ (Art. 3)

Begriffe und Abkürzungen

(alphabetisch geordnet)

1. Abschnitt: Begriffe

Ausbildungsdien	S
(Ausb D)	

Alle Dienstleistungen nach dem Militärischen Aufgebotstableau, das jährlich erlassen wird; es beinhaltet Grundausbildungsdienste (GAD) und Fortbildungsdienste der Truppe (FDT).

Dienstleistungen von Militärdienstpflichtigen

- a. nach Artikel 44 MG (freiwillige Dienstleistungen)
- b. nach besonderen Bestimmungen, namentlich nach Artikel 45 MG:
- c. nach Artikel 53 MG sowie nach Anhang 3 dieser Verordnung.

Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)

Dienstleistungen im Rahmen eines Stabes oder einer Einheit, einschliesslich Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten, sowie ausserhalb der Formation.

Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)

Dienstleistungen von Angehörigen der Armee ausserhalb der eigenen Formation, die bei Eignung im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht als Lehrpersonal, zum Betrieb von Ausbildungsanlagen (Unterstützung von Infrastruktur und Organisation während Grundausbildungsdiensten), für den Unterhalt ausbildungswirksamer Geräte, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen oder bei zwingendem Bedürfnis nach Artikel 59 Absatz 3 MG in der Militärverwaltung eingesetzt werden.

Beförderung (Bef)

Übertragung eines höheren Grades.

Durchdiener (DD)

Angehöriger der Armee, der seine Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung

absolviert.

Einführungskurs (EinfK)

Dient der Einführung in eine andere Funktion im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht.

Fassung gemäss Ziff. II der V vom 21. Nov. 2007 (AS 2007 6751). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

Erkundung (Erk) Dienstliche Tätigkeit vor Ort zur Vorbereitung

eines nachfolgenden Ausbildungsdienstes im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht.

Ernennung Übertragung von Offiziersfunktionen an

Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden

und an Unteroffiziere.

Fachdienstkurs (FDK) Dient der fachbezogenen Fortbildung von

bestimmten Funktionen.

Fortbildungsdienste der Truppe

(FDT)

Ist der Oberbegriff für Ausbildungsdienste der Formationen (FDT), Besondere Dienstleistungen (Beso DL) und Zusatzausbildungsdienste (ZAD).

Fachkurs (FK) Dient der Vollendung des Grundausbildungsdiens-

tes von Spezialisten.

Friedensförderungsdienst

(FFD)

Einsatzart der Armee. Der Einsatz kann auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandats angeordnet werden. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Einsatz zum FFD ist freiwillig. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der entsprechenden Verordnung.

Führungsgehilfen (Fhr Geh)

In Stäben eingeteilte Gst Of und andere mit der Bearbeitung eines bestimmten Fachbereichs betrauten Offiziere (Dienstchefs), höhere Unteroffiziere der Stäbe (Stabs-, Haupt- und Chefadjutant) sowie zugeteilte Offiziere.

Führungslehrgang (FLG)

Generalstabslehrgang (GLG)

Grundausbildungsdienst für Kommandanten. Grundausbildungs- und Weiterausbildungsdienst

für Generalstabsoffiziere

Generalstabsschule (Gst S)

Grundausbildungsdienst (Grundausbildung: GLG I–III; Weiterausbildung: GLG IV und V) für die Ausbildung von Generalstabsoffizieren zu Führungsgehilfen in den Stäben der Grossen Verbände sowie kollektive und individuelle Ausbildung der Generalstabsoffiziere und Führungsgehilfen ab Stufe Grosser Verband.

Gesamtdienstleistungspflicht

(GDP)

Durch den Bundesrat festgelegte Anzahl Diensttage, welche ein Angehöriger der Armee im Rahmen seiner Ausbildungsdienstpflicht zu erfüllen

hat.

Grundausbildungsdienste

(GAD)

Grundausbildung für Rekruten und Ausbildung für Unteroffiziere und Offiziere für einen höheren Grad oder eine neue Funktion; wird in der Regel in einer Schule, als Lehrgang oder in einem Fachkurs absolviert.

Zusatzausbildungsdienst, in dem Unteroffiziere Grundkurs (GK) und Offiziere in besonderen Bereichen der Funktionsausbildung geschult werden. Grundkurs für den Dient der Vorbereitung im Hinblick auf einen nachfolgenden Einsatz im Rahmen des Friedens-Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD) förderungsdienstes (vgl. FFD). Höhere Unteroffiziere der Stäbe In Stäben eingeteilte höhere Unteroffiziere der (höh Uof der Stäbe) Grade Stabsadjutant, Hauptadjutant und Chefadjutant. Höhere Kaderausbildung der Die HKA umfasst die Zentralschule (Offiziers-, Führungs-, Stabs- und Technische Lehrgänge), die Armee (HKA) Generalstabsschule, die Militärakademie an der ETH Zürich, die Berufsunteroffiziersschule sowie das Taktische Trainingszentrum. Individuelles Training (IT) Besondere Dienstleistung, die der Erhaltung des Ausbildungsstandes dient. Kader Offiziere, Unteroffiziere sowie Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden, die Unteroffiziersfunktionen ausüben Kaderkurs Medizin (KK Med) Grundausbildungsdienst für Kader der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie. Kadervorkurs (KVK) Dient der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und ist diesen in der Regel unmittelbar vorgelagert. Teilnehmer sind die Kader und die für die Vorbereitungsarbeiten unentbehrlichen AdA. Kommandoübergabe Protokollarisch festgehaltene Übergabe der (Kdo Übergabe) Dienst- und Kommandoakten an den nachfolgenden Kommandanten. Militärdienstpflicht Umfasst Pflichten ausser Dienst, Ausbildungs-(MDP) dienst, Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst sowie Aktivdienst. Militärdienstpflichtige (MDP) Schweizer von der bestandenen Rekrutierung an sowie Schweizerinnen, die diensttauglich und bereit sind, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht. Militärisches Aufgebotstableau Militärisches Reglement, welches jährlich durch den Chef der Armee erlassen wird. Es beinhaltet die Zeitpunkte der Grundausbildungsdienste und

Fortbildungsdienste der Formationen.

Militärsportleiterkurs (MSLK) Zusatzausbildungsdienst mit dem Ziel, in Kursen

sportliche Tätigkeiten zu leiten. Mit Anrechnung

an die Ausbildungsdienstpflicht.

Neueinteilung Wechsel der Einteilung eines Angehörigen der

Armee innerhalb der gleichen Truppengattung

oder des gleichen Dienstzweiges.

Offiziersschule (OS) Grundausbildungsdienst, in welchem dem

angehenden Subalternoffizier die truppengattungsspezifische Zugführerausbildung vermittelt wird.

Offizierslehrgang (Of LG) Grundausbildungsdienst, in welchem dem

angehenden Subalternoffizier das Grundwissen, die Grundfertigkeit und die Werte eines Offiziers

der Schweizer Armee vermittelt wird.

Praktikum (Prakt) Teil der Grundausbildung, in dem der angehende

Unteroffizier, höhere Unteroffizier oder

Subalternoffizier vor dem Einsatz im Praktischen

Dienst (Verbandsausbildung) sein bisher

erworbenes Wissen und Können in Leadership in der praktischen Anwendung festigen und vertiefen

ann.

Praktischer Dienst Dient der praktischen Anwendung der in einer

(Prakt D) Kaderschule erlernten Materie. Wird in der Regel

in der Verbandsausbildung 1 in einer Rekrutenschule absolviert. Ist Teil des Grundausbildungs-

dienstes für Kader.

Rapport (Rap) Dient insbesondere der Behandlung von

Führungs-, Ausbildungs- und Informationsfragen; darunter fallen auch Fachrapporte für Führungs-

gehilfen.

Rekrutenschule (RS) Grundausbildungsdienst, in dem der Rekrut in die

militärische Gemeinschaft eingeführt wird und die Allgemeine Grundausbildung, die Funktionsgrundausbildung und die Verbandsausbildung

vermittelt bekommt.

Schiedsrichterdienst Dienst in einer Übungsleitung für die Beobachtung

und Bewertung der Truppen- und Stabstätigkeit.

Schlüsselfunktion Funktion, deren Nichtbesetzung eine Formation in

der Auftragserfüllung ernsthaft gefährdet. Darunter fallen elementare Kader- und

Spezialistenfunktionen.

Schweizerische Integrierte Dient der militärmedizinischen Weiter- und Akademie für Militär- und Fortbildung von Ärzten und anderen Medizinal-

Katastrophenmedizin (SAMK) personen.

(SRD)

Stabskurs (SK) Kurs zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten

der Formationen sowie der Schulung der Stäbe

Grosser Verbände.

Stabslehrgang (SLG) Grundausbildungsdienst für Führungsgehilfen.

Stabsübung (SU) Übung zur Schulung der Zusammenarbeit von

Kommandanten mit ihren Stäben.

Technischer Lehrgang (TLG) Grundausbildungsdienst für Kader in fachtech-

nischer Hinsicht.

Trainingskurs (TK) Dient der Erhaltung und Förderung von

bestimmten fachtechnischen Fertigkeiten.

Umschulungskurs (UK) Ausbildungsdienst der Formationen bei

Umorganisation oder Neuausrüstung eines

Verbandes.

Unteroffiziersschule (UOS)

Ist der Grundausbildungsdienst, in welchem dem

angehenden Unteroffizier die truppengattungsspezifische Gruppenführerausbildung vermittelt

wird.

Versetzung Wechsel eines Angehörigen der Armee zu einer

anderen Truppengattung oder zu einem anderen

Dienstzweig.

Vorkurs (VK) Ausbildungsdienst der Formationen zur Schulung

von Fachpersonal in der Regel unmittelbar vor

einem Ausbildungsdienst.

Wiederholungskurs (WK) Ausbildungsdienst der Formation. Das Schwer-

gewicht der Ausbildung liegt neben der Wiederholung und Festigung der allgemeinen Grundaus-

bildung in der Verbandsausbildung.

Zentralschule (ZS) Die Zentralschule ist Teil der Höheren Kader-

ausbildung der Armee. Die Kernaufgabe der ZS besteht in der Grundausbildung der höheren Milizkader. Sie umfasst folgende Schulen: Offiziers-, Führungs-, Stabs- und Technische Lehrgänge für Adjutanten und Nachrichtenoffiziere. Sie ist verantwortlich bzw. mitverantwortlich für die militärische Führungsausbildung der angehenden Zugführer und deren Stellvertreter, der Einheitskommandanten, der Bataillons- und Abteilungskommandanten sowie

der Führungsgehilfen des Bataillons- oder Abteilungsstabes und in einzelnen Lehrgängen auch der Führungsgehilfen der Stufe Grosser

Verband.

Zusatzausbildungsdienste (ZAD)

Dienstleistungen zur Schulung von Angehörigen der Armee in einem neuen oder zusätzlichen Fachgebiet.

zuständige Stelle

Grosser Verband bzw. gleichgestellte Stelle für Dienstzweige, die für die personellen Angelegenheiten und für die Kontrolle über die Absolvierung der Ausbildung zuständig ist. Für Angehörige der Armee, die nicht in Formationen eingeteilt sind, gelten die Bestimmungen des Führungsstabs der Armee.

2. Abschnitt: Abkürzungen

Dv Dienstvormerk in PISA

DvA Dienstvormerk-Auftrag in schriftlicher Form

m männlich

Vw St verwaltende Stelle

weibl weibliche

Im Übrigen gelten die Abkürzungen gemäss dem Reglement 52.2/II vom 5. Dezember 1997^{138} über «Militärische Schriftstücke – Abkürzungen».

¹³⁸ Bezug bei: Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern

Anhang 2¹³⁹ (Art. 4)

Spezialisten

Spezialisten sind:

- ziviles Personal des Bundes und seiner Betriebe sowie der kantonalen Militärbehörden und ihrer Betriebe mit Einteilung in einer entsprechenden Formation von Ausbildung und Support, der Verwaltungseinheit, des Betriebes oder des Hauptquartiers der Armee (HQ A);
- Personen des Bundesamtes für Kommunikation, die zur Sicherstellung der Funküberwachung in Formationen der Führungsunterstützung eingeteilt sind;
- c. Personen der MeteoSchweiz, des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes, des Instituts für Atmosphäre und Klima (IACETH), der Nationalen Alarmzentrale, des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats, der RUAG und der Skyguide mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;
- d. Personen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie Personen der Betreiberinnen von Sendeanlagen für die landesweite Informationsversorgung der Bevölkerung mit Radio, mit Einteilung im Armeestabsteil oder als Telecom-Offizier;
- e. Personen der Anbieterinnen von Funkrufdiensten mit Einteilung in Formationen der Führungsunterstützung;
- f. Personen von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Einteilung als Eisenbahnoffizier;
- g. Polizeibeamte, die in der Militärischen Sicherheit eingeteilt sind;
- h. Personen, die eingeteilt sind:
 - 1. als Fachoffizier.
 - als Angehöriger der Armee mit Mannschaftsgrad, Unteroffizier, Subalternoffizier, Hauptmann bei der Militärjustiz,
 - in stabseigenen Funktionen der Stäbe Bundesrat oder des Hauptquartiers der Armee ohne Funktionen der Truppengattungen und Dienstzweige,
 - 4. als Pilot, Bordoperateur, Drohnenoperateur, Fallschirmaufklärer oder Grenadieraufklärer,
 - 5. als Veterinärarzt (Vet Az) oder Hundeführer (Hundefhr),

Fassung gemäss Ziff. II der V vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5099). Bereinigt durch Anhang Ziff. 9 der V vom 12. Nov. 2008 über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (AS 2008 5747), Ziff. II der V vom 19. Aug. 2009 (AS 2009 4291 5887) und vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6183).

als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Biologe, Laboroffizier (Biologie, Chemie, Physik) oder Medizinalpersonal in einer vergleichbaren Funktion,

- 7. als Offizier Konvention und Recht oder als Rechtsoffizier,
- 8. auf Funktionen des Rotkreuzdienstes,
- 9. als Kryptologen;
- 10.
- i. Angehörige der Armee, die eingesetzt sind:
 - 1. im Heeresstab.
 - 2. in den Fachstäben des Heeres,
 - 3. in den Fachstäben der Luftwaffe,
 - 4. in den Ingenieurstäben,
 - 5. bei der Armeeseelsorge,
 - 6. beim Sozialdienst der Armee,
 - 7. als Richter bzw. Ersatzrichter eines Militärgerichts,
 - 8. im Fachstab Ausbildung Kommando Management-, Informations- und Kommunikationsausbildung (MIKA);
- j. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere, deren Funktion nicht mit geeigneten Militärdienstpflichtigen besetzt werden kann und die mit einer freiwilligen Verlängerung der Militärdienstpflicht einverstanden sind.

Anhang 3¹⁴⁰ (Art. 3 und 14)

Übersicht über die Ausbildungsdienstarten

Ausbildungsdienste (Ausb D)

Grundausbildungsdienste (GAD)	Fortbildungsdienste der T	ruppe (FDT)	
	Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Besondere Dienstleistungen (Beso DL)	Zusatzausbildungsdienste (ZAD)
Rekrutierung (Rekr) Rekrutenschule (RS) Durchdienerschule (DD RS) Unteroffiziersschule (UOS) Küchencheflehrgang (Kü C LG) Fourierlehrgang (Four LG) Feldweibellehrgang (Fw LG) Offiziersschule (OS) Offiziersschule (OS) Offizierslehrgang (Of LG) Kaderkurs Medizin (KK Med) Stabslehrgang (SLG) Führungslehrgang (FLG) Technischer Lehrgang (TLG Generalstabslehrgang (GLG) Praktikum (Prakt) Praktischer Dienst (Prakt D) Fachkurs (FK)	<i>'</i>	Rapport (Rap) Stabsübung (SU) Truppenbesuch (Trp Besuch) Kontrolle (Kontr) Simulatorenausbildung (Sim Ausb) Kommandoübergabe (Kdo Übergabe) Schiedsrichterdienst (SRD) Individuelles Training (IT) Medizinische Untersuchung und Beurteilung (MUB) Befragung bei erweiterter Sicherheitsprüfung (BSP) Nachrekrutierung (NIAX)	Einführungskurs (EinfK) Grundkurs (GK) Militärsportleiter- kurs (MSLK) Grundkurs für den Einsatz im Friedens- förderungsdienst (GK FFD) Auswahlkurs Armee-Aufklärungs- detachement (Ausw K AAD)

Fassung gemäss Ziff. II der V vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6751). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4291 5887).

Anhang 4¹⁴¹ (Art. 11, 15, 46, 57, 58 und 59)

Ausbildungsdienste

Übersicht

1 Grundausphuungsulensu	I	Grundausbildungsdienst	te
-------------------------	---	------------------------	----

- 1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier (ohne höhere Unteroffiziere)
- 1.1 Rekrutenschule
- 1.2 Fachkurse
- 1.3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Korporal
- 1.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)
- 1.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Oberwachtmeister

2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier

- 2.1 Regellaufbahn: Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof)
- 2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)
- 2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)
- 2.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum Adjutantunteroffizier
- 2.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)
- 2.6 Regellaufbahn: Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/LVb, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg/Ei Stäbe)

3 Regellaufbahn: Ausbildung zum Subalternoffizier

- 3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer)
- 3.1bis Ausbildung zum Leutnant (Quartiermeister)
- 3.2 Ausbildung zum Oberleutnant

4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffizier

- 4.1 Regellaufbahn: Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj)
- 4.2 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt Stv (Maj)
- 4.3 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt (Oberstlt)
- 4.4 Regellaufbahn: Kdt (Oberst)
- 4.5 Regellaufbahn: Kdt Stv Gs Vb (Oberst)
- 4.6 Regellaufbahn: höh Stabsof (Br. Div oder KKdt)

Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. Aug. 2009 (AS 2009 4291 5887). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6183).

5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)

- 5.1 Gst Of Grundausbildung (Hptm i Gst, Maj i Gst und Oberstlt i Gst)
- 5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)
- 5.3 Gst Of Weiterausbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i Gst Funktionen

6 Ausbildung zum Führungsgehilfen

- 6.1 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) und Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)
- 6.2 Regellaufbahn: Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Mai/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)

7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS)

- 7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil Sich)
- 7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr Mil Sich)

8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)

- 8.1 Fachberufsunteroffiziere
- 8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich
- 8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP Uof
- 8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det
- 8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Obwm) Mil Sich
- 8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl Det
- 8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere
- 8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det
- 8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Fw) Mil Sich
- 8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Mil Sich
- 8.2.3.1 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Mil Sich (Mob MP)
- 8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) und Ausb zG LVb (Stufe Gr)
- 8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det
- 8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adi Uof) Mil Sich
- 8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)
- 8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Stabsadi) Mil Sich
- 8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen
- 8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 1 (Adj Uof)
- 8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 2 (Adj Uof)
- 8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadi)
- 8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadi)
- 8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadi)

	9	Ausbildung von	Fachberufsoffizieren	(FBO)	und I	Berufsoffizieren ((BO)
--	---	----------------	----------------------	-------	-------	--------------------	-----	---

- 9.1 Fachberufsoffiziere
- 9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSD Zfhr
- 9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Mil Sich
- 9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det
- 9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) Mil Sich
- 9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det
- 9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich
- 9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)
- 9.2 Berufsoffiziere
- 9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)
- 9.2.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 2 (Maj oder Maj i Gst)
- 9.2.3 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Oberstlt)
- 9.2.3.1 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)
- 9.2.3.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)
- 9.2.4 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 4 (Oberst oder Oberst i Gst)
- 9.2.5 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 5 (Oberst oder Oberst i Gst)

10 Ausbildung von Zeitmilitär

- 10.1 Zeitunteroffizier (Fw)
- 10.2 Zeitunteroffizier (Four)
- 10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)
- 10.4 Zeitoffizier (Hptm)

II Fortbildungsdienste der Truppe (FDT); ohne Erk/KVK/WK/AUD und Beso DL

Dauer, Teilnehmer bzw. Anwärter und Zuständigkeiten der einzelnen Ausbildungsdienste

Grundsätzliche Bemerkungen:

Sämtliche Detailregelungen der einzelnen Funktionen sind in den Weisungen des Chefs der Armee festgehalten.

Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte, in Absprache mit dem Führungsstab der Armee (J1), einen SLG bzw. FLG, einen anderen SLG oder FLG, einen TLG oder einen spez. Ausbildungsdienst anordnen.

Fhr Geh mit Einzelgrad, die keinen SLG, FLG oder speziellen Ausb D zu absolvieren haben, können frühestens nach 3 Wiederholungskursen befördert werden (gleich wie Mehrfachgrad-Beförderungen).

= Zwingend vor einer Funktionsübernahme zu bestehender Ausbildungsdienst nach Artikel 49.

AusbOrg

 Verantwortliche Ausbildungsorganisation des Heeres/der Luftwaffe, wie Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse oder Kompetenzzentren; die jährlich entsprechende Weisungen betreffend Teilnehmer/Anwärter, Aufgebots- und Meldewesen – im Einvernehmen mit dem FST A J1 – erlassen

Tage

= Maximale Anzahl Ausbildungsdiensttage gemäss Militärischem Aufgebotstableau. Bei Teilung des Ausbildungsdienstes reduziert sich diese um die Anzahl nicht anrechenbarer Wochenendtage. Längere allgemeine Urlaube (d. h. ohne Wochenendurlaube) sind nicht berücksichtigt. Werden mehrere Grundausbildungsdienste ohne Unterbruch am Stück geleistet, so erhöhen sich diese um die Anzahl Tage der zwischen zwei Grundausbildungsdiensten liegenden Tage des Wochenendurlaubs.

Formationen ohne Beförderungsmöglichkeiten

In den folgenden Formationen können keine, Beförderungen erfolgen. Vorbehalten bleiben die Funktionen, die in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung, des Chefs der Armee festgelegt sind (maximal 5 Funktionen):

- Ausb u Sup, Stab Patrouille des Glaciers
- Ausb u Sup, Stab Swiss Raid Commando
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Air Force Competition

Militärisches Personal

Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von einer eventuellen Milizfunktion nach der Berufsfunktion, d.h. nach den Ziffern 7–10 dieses Anhangs.

Über Ausnahmen wie Abweichungen vom festgelegten Mindestalter bzw. bei Gradbeförderungen bezogen auf die Einsatzgruppe, entscheidet der Chef der Armee auf Antrag der Laufbahnkommission (LBK V).

Über Ausnahmen bzw. Funktionsübernahmen, insbesondere bei gegen unten abweichendem Alter gemäss Regellaufbahn Offiziere, entscheidet der Chef der Armee auf Antrag der Laufbahnkommission (LBK V).

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig				
1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbild	lung zum U	Interoffizier						
1.1 Rekrutenschule								
- RS	145	– Rekr		AusbOrg				
	Ausnah- men:							
	124	– Rekr	 Rekr der Genietruppen (ohne Aufkl, Aufkl/Fahr, Fhr St Sdt, Fhr St Sdt/Fahr, Pz Sap, Pz Sap/Brü Pz Fahr, Pz Sap/Spz Fahr, Pz Sap/Mirm Pz Fahr, Si Sdt, Si Sdt/Fahr) Rekr der Rettungstruppen Rekr der ABC Abwehrtruppen Rekr der Logistiktruppen: Trp Buchh, Trp Koch, Ns Sdt und Ns Sdt/Fhr C1 je nach LVb = 18 oder 21 Wochen; alle Fkt mit VT (Vrk, Trsp), Diagn (IMFS und Ik Syst), Diagn M Flab, Gtm M Flab, Mech M Flab sowie Mech Fest Gesch sowie Sdt BPz = 21 Wochen Sanitätstruppen 	AusbOrg				
	173 89		 Gren, Gren Einh San, Gren/Fahr, Gren Ns Sdt Motf Ausb u Sup; 35 Tage RS-Vollendung Fachpers Ssp Sdt; 56 Tage RS-Vollendung in Ssp Fachausb 					
	68		Betr Sdt San (San Sdt); 56 Tage RS-Vollendung					
	54		 Betr Sdt/Fahr C1; 70 Tage RS-Vollendung 					

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
	47		Betriebssoldaten (Betr Sdt, Büroord, Trp Ko und Ns Sdt); 77 Tage RS-Vollendung	
			 Sdt, die zum Uof oder Of ausgebildet werden 	
			 Kandidaten, die die Voraussetzungen f ür die Ernennung zum Hptm Asg erf üllen und ausge- bildet werden 	
	33		 Absolventen der Spitzensportler-RS; 91 Tage RS Vollendung 	
1.2 Fachkurse				
Gemäss Weisungen des Chefs der A	rmee			
1.3 Regellaufbahn: Ausbildung zu	m Korporal			
- RS	47*	– Rekr		AusbOrg
- UOS	33*	- Sdt		
 KVK und Praktischer Dienst 	61*	– Kpl		
	40*		 Korporal mit 18 Wochen RS 	
Von dieser Regelung können die DU	J CdA abweic	hen soweit die Gesamtdienstzeit	gleich bleibt.	
1.4 Regellaufbahn: Ausbildung zu	m Wachtmei	ster (Gruppenführer)		
- RS	47*	– Rekr		AusbOrg
	61*		 Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS 	
	89*		Fsch Aufkl Wm und Gren Aufkl Wm	-
- UOS	61*	- Sdt		<u> </u>
- Praktikum	89*	- Obgfr		
	94*		 Fsch Aufkl Wm (89 Tage Praktikum und 5 Tage Fachkurs) 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
 Praktischer Dienst 	54*	– Wm		
	33*		 Gruppenführer mit 18 Wochen RS 	
	68*		 Grenadier Wm mit 25 Wochen RS 	
Von dieser Regelung können die	e DU CdA abweich	nen soweit die Gesamtdienstzeit g	leich bleibt.	
1.5 Regellaufbahn: Ausbildun	g zum Oberwacht	meister		
- TLG Zfhr Stv	5	- Wm		Kdo HKA
- Leiter Tambouren	12	- Wm	- kann in Teilen geleistet werden	AusbOrg / Kdo Gs Vb
- FK Leiter Küchen	12	- Wm		LVb Log
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	Einh Kdt
2 Ausbildung zum höheren Ur 2.1 Regellaufbahn: Ausbildun		(Tech Uof)		
- TLG Tech Uof	max. 26	- Kpl / Wm		AusbOrg
 Praktischer Dienst 	max. 54	- Fw		
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Kpl / Wm	AusbOrg
2.2 Ausbildung zum Fourier (l	Einheitsfourier)			
- RS	47	– Rekr		AusbOrg
- Four LG	96*	- Sdt		LVb Log
 KVK und Praktikum 	54*	- Wm		AusbOrg
 Praktischer Dienst 	54*	– Four		
	33*		- Four mit 18 Wochen Gren RS	
	68*		- Four mit 25 Wochen Gren RS	
Von dieser Regelung können die	e DU CdA abweich	nen soweit die Gesamtdienstzeit g	leich bleibt.	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel	(Einheitsfe	eldweibel)		
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96*	- Sdt		LVb Log
 KVK und Praktikum 	54*	- Wm		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54*	– Hptfw		AusbOrg
	33*		- Einh Fw 18 Wochen Gren RS	
	68*		- Einh Fw 25 Wochen Gren RS	
Von dieser Regelung können die DU C	dA abweich	en soweit die Gesamtdienstzeit gleich blei	bt.	
2.4 Regellaufbahn: Ausbildung zum	Adjutantur	teroffizier		
 Grundausbildung zum Uof 				AusbOrg
- Tech Ausb	max. 46	- Wm, Fw, Four, Hptfw		<u> </u>
 Praktischer Dienst 	max. 89	- Adj Uof		
2.5 Regellaufbahn: Ausbildung zum S	Stabsadjuta	anten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/G	eschw)	
- TLG für Stabsadj	19*	– Hptfw		AusbOrg
- SLG I / 1. Teil	12*	Adj Uof (gewesener Hptfw)		Kdo HKA
		Stabsadj Anw	weitere Bedingungen – mind. 3 WK als Hptfw	Einh Kdt
 Der CdA kann f ür bestimmte Funkti 	onen einen	Praktischen Dienst von max. 26 Tagen and	ordnen	
2.6 Regellaufbahn: Ausbildung zum l Reg/Ei Stäbe)	Hauptadju	tanten (Führungsgehilfe Stufe Br/LVb, l	Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilf	e Stufe Ter
- SLG II	31*	- Stabsadj	- wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- TLG	max. 38			Kdo HKA / AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3 Regellaufbahn: Ausbildung zum	Subalternofi	izier		
3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zug		IZIC1		
- RS	47*	– Rekr		AusbOrg
	61*		- Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS	
- UOS	61*	- Sdt		
- Of LG	26*	- Obgfr		Kdo HKA
Offiziersschule mit Praktikum	168*	- Obgfr / Obwm	- (Ausb Wo 24 + 1 Wo längerer Allgemeiner Urlaub)	AusbOrg
	173*		- OS Gren und OS Gren Aufkl	
	178*		 Fsch Aufkl Of (173 Tage OS mit Praktikum und 5 Tage Fachkurs) 	
	185*		 Gren Of (173 Tage OS mit Praktikum und 12 Tage Fachkurs) 	
 Praktischer Dienst inkl. KVK 	54*	– Lt		
	40*		- Zfhr mit 18 Wochen RS	
	68*		- Gren Zfhr mit 25 Wochen RS	
Von dieser Regelung können die DU	CdA abweic	nen soweit die Gesamtdienstzeit g	gleich bleibt.	
3.1bis Ausbildung zum Leutnant (Q	uartiermeis	ter)*		
- RS	47	– Rekr		Ausb Org
- Four LG	54	- Sdt		LVb Log
- Qm LG	33	- Wm		LVb Log
 Offiziersschule mit Praktikum 	168	- Wm / Obwm		Ausb Org
 Praktischer Dienst inkl. KVK 	54	– Lt		Ausb Org
	40		- Qm mit 25 Wochen RS	
Abweichungen in der Übergangszeit	möglich			

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig	
3.2 Ausbildung zum Oberleutnant					
 Beförderung erfolgt nach Absolvierung der gesamten Ausbildung zum Leutnant (inkl. des Praktischen Dienstes) und 2 WK als Leutnant bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant. 					
 Leutnant, die ihre Ausbildungspflicht als Durchdiener absolvieren, werden nach 38 Tagen Ausb D DD (VBA 2) zum Oblt befördert. 					
 Die Beförderung zum Quartiermeis 	ter (Oblt) erf	olgt nach Absolvierung des SLG I (1. Teil) bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.		
 Vorbehalten bleibt ein Aufschub de 	r Beförderun	ng wegen ungeordneten persönlichen Verhä	ältnissen.		
4 Ausbildung zu Kommandantenfun	ktionen (inl	kl. Kdt Stv) und zum höheren Stabsoffiz	ier		
4.1 Regellaufbahn: Einh Kdt (Hptm					
- FLG I	26*	- Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA	
- TLG I	max. 26	Sub OfFhr Geh Hptm/MajEinh Kdt Hptm für Fkt (Hptm/Maj)	Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG.	AusbOrg	
 Praktischer Dienst inkl. KVK 	max. 61				
	max. 40		 für Anwärter mit 18 Wochen RS 		
	max. 96		 für Gren Kdt, Gren Aufkl Kdt und Fsch Aufkl Kdt 		
		ach dem 1. WK als Sub Of (Lt/Oblt) bzw. Beförderung zum Maj nach 4 Jahren als F			
4.2 Regellaufbahn: Bat/Abt Kdt Stv	(Maj)				
- FLG II	38*	- Fhr Geh Hptm / Maj (gewesener	 wird in 2 Teilen durchgeführt 	Kdo HKA	
		Einh Kdt)	 wird in Teilen durchgeführt 		
– TLG II	max. 12	Radarof Flab (Hptm/Maj)Geb Spez Of (Hptm)Einh Kdt Hptm	 Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG 		

Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen wird in Teilen durchgeführt Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	AusbOrg Kdo HKA AusbOrg
Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	
Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	
Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	AusbOrg
* Der CdA kann für bestimmte Fkt einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen	AusbOrg
Vor der Übernahme der Fkt Kdt Stv Gs Vb, müssen mindestens während drei Jahren in einem Stab eines Gs Vb 40 Tage als Ausbildungsdienst geleistet werden. Von dieser	Kdo HKA
	müssen mindestens während drei Jahren in

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.6 Regellaufbahn: höh Stabsof (Br, I	Div oder K	Kdt)		
- gem spez Weisung		 Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö für WA zum Kdt Gs Vb) Kdt Stv Oberstlt/Oberst Kdt Oberstlt/Oberst 		Kdo HKA
Die Beförderung zum Korpskomma S Ausbildung der Generalstabsoffizie S.1 Gst Of Grundausbildung (Hptm i	re (gilt für	alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)		
- GLG II	26 26 24*	Pil/Bordop Of Hptm Kdt Stv Maj Kdt Hptm/Maj Dro Of Hptm	 Absolvierung des GLG III erst im Folgejahr nach bestandenem GLG II zwischen GLG II und GLG III sind mind. Tage ADF im Stab eines Gs Vb zu leisten (auf Fkt bezogen) * GLG III wird in 2 Teilen durchgeführt 	Kdo HKA

- Bestandener FLG II
- Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm.
- Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandenem GLG II, sofern der Anwärter zu diesem Zeitpunkt seit mindestens acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet (Art. 61). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird der Anwärter nach bestandenem GLG II zum Hptm i Gst ernannt. Die Beförderung zum Maj i Gst kann nach Erreichen der erforderlichen Offiziersgradjahre auf den nächsten Termin vorgenommen werden.
- Für Gst Of ohne Weiterausbildung gemäss den Ziffern 5.2 oder 5.3 erfolgt die Beförderung zum Oberstlt i Gst frühestens nach 8 Gradjahren als Major i Gst und bestandenem GLG III.
- Mindestalter zur Beförderung zum Oberstlt i Gst 38: (Art. 61).

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Ba	t/Abt/Gescl	hw Kdt (Oberstlt i Gst)		
- TLG II	max. 12	 Maj i Gst/Oberstlt i Gst 	- TLG: gemäss Ziffer 4.3	AusbOrg
 Praktischer Dienst 	*		 Prakt D: gemäss Ziffer 4.3 	AusbOrg
- Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in	der Regel v	or der Gst Of Grundausbildung absolviert	werden.	
 Die Beförderung zum Oberstlt i Gst 	kann erst na	ich abgeschlossener Gst Of Grundausbildu	ing (GLG III) erfolgen.	
 Mindestalter zur Beförderung 35: (A 	rt. 61)			
5.3 Gst Of Weiterausbildung zum US	C, SC und	Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i G	st Funktionen	
- GLG IV	19	- Oberstlt i Gst/(Oberst i Gst)	Für Beförderung zum Oberst i Gst bzw. Mutationen zum Kdt Stv Flpl Kdo	
			Für Bef zum Oberstlt i Gst/Oberst i Gst (USC) bzw. Mutation Oberst i Gst (USC) Ausnahme: siehe Art 49 Abs 5	
			 Mindestens 3 Jahre USC als Oberstlt i Gst bevor USC als Oberst i Gst 	
			 Absolvierung des GLG IV ist möglich, sofern Einsatz als USC geplant; in der Regel 4 Jahre nach dem GLG III. 	
- GLG V	19	 (Oberstlt i Gst)/Oberst i Gst (gewesener Kdt Trp Kö) 	- für SC, Kdt Flpl Kdo und Kdt Stv Gs Vb	

- Bei Übernahme einer Fkt, die allen Fhr Geh (auch nicht Gst Of) offen steht, entscheidet der Kdt Gs Vb über die Absolvierung des entsprechenden TLG; ausgenommen davon ist das zwingende Absolvieren des TLG für Funktionen gemäss den Weisungen des CdA über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung.
- Über die Teilnahme am GLG V für Kandidaten welche keine Trp Kö geführt haben, entscheidet im Einzelfall der CdA.
- Die Beförderung zum SC (Oberst i Gst) ist nur vom Grad Oberstlt i Gst aus möglich.
- Als SC können nur ehemalige USC mit absolviertem GLG IV und GLG V eingeteilt werden.
- Mindestalter zur Beförderung zum Oberst i Gst 42: (Art. 61)

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6 Ausbildung zum Führungsgehilfen				
6.1 Regellaufbahn: Führungsgehilfen		örper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) un ionen von Ausbildung und Support (Hp	d Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), l tm/Mai)	Hauptquar-
- TLG	max. 40	Adj Uof (Log Zfhr) Sub Of Fhr Geh Hptm / Maj	Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	AusbOrg / Kdo HKA
- SLG I	max. 24*	 Kdt Stv Maj Einh Kdt Hptm/Maj Kom SDBR/SDMP (Hptm/Maj) 	 wird in Teilen durchgeführt Gewesene Einh Kdt (Hptm oder Maj) mit bestandenem FLG I leisten keinen SLG I; Ausnahme: Einh Kdt, die weniger als 3 Wiederholungskurse als Kdt absolviert haben, bestehen nur den SLG I / 1. Teil. 	Kdo HKA
- Praktischer Dienst	*		* Der CdA kann für bestimmte Fkt einen Praktischen Dienst von max. 26 Tagen anordnen	AusbOrg
 Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühe Fhr Geh gemäss Sollbestandestabelle Mindestalter zur Beförderung zum C 	stens nach 3 en mit Dopp berstlt 38: (Verband (i	3 Gradjahren als Oblt, sofern SLG I (1. Te belgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tief (Art. 61) nkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der	,	
- TLG	max. 40	Fhr Geh Hptm/Maj/OberstltKdt Stv Maj/OberstltKdt Hptm/Maj/Oberstlt	Für spezielle Fkt entscheidet der CdA in den Weisungen über die Ausbildungsdienste zur Funktionsübernahme oder Beförderung über die Absolvierung eines TLG	AusbOrg Kdo HKA
– SLG II	max. 31*		* wird in zwei Teilen durchgeführt, dazwischen ist, sofern vorgesehen, der funktionsbezogene TLG zu absolvieren.	Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	I	Bemerkungen	Zuständig				
 Fhr Geh gemäss Sollbestandestabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad. 									
 Mindestalter zur Beförderung zum C 	berstlt 38 b	ozw. Oberst 42: (Art. 61)							
7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS	6)								
7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil S	ich)								
,		- Sdt	 Beförder 	ung frühestens nach MP S, Teil A	Mil Sich				
7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgf	r Mil Sich)								
		– Gfr		ung frühestens nach einem Jahr Einsatz als Gfr ng: MP S, Teil A	Mil Sich				
8 Ausbildung von Fachberufsunterof	fizieren (F	BU) und Berufsunteroffiziere	en (BU)						
8.1 Fachberufsunteroffiziere									
8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm)	Mil Sich								
		- Gfr / Obgfr	Ausbildung:	 KAMIR: MP S, Teil A + KAM Grundausb 	R Mil Sich				
				 Mob MP: MP S, Teil A+C 					
8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm)	A Aufkl De	t							
		- Sdt, Gfr, Obgfr	Ausbildung:	 Grundkurs A Aufkl Det 	Kdo Gren				
8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Obwm) Mil Sich								
		- Wm		- 3 Jahre als Wm	Mil Sich				
8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl	Det							
		- Wm	Erfahrung ir	n Beruf: – 2 Jahre als Wm im A Aufkl De	Kdo Gren				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter Bemerkungen		Bemerkungen		Zuständig
8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere	;					
8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A	Aufkl Det					
		- Wm, Obwm	Ausbildun	g:	 Fachausb A Aufkl Det 	Kdo Gren
			Erfahrung	im Beruf:	 2 Jahre Angehöriger des A Aufkl Det 	
8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Fw) M	Ail Sich					
		- Wm, Obwm	Ausbildun	g:	Tech Ausb 1 MP UofMob MP: MP S, Teil A+C	Mil Sich
8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Fw) M	Ail Sich					
		- Gfr / Obgfr / Wm / Obwm	Ausbildun	g:	- KAMIR: MP S, Teil A, Grundausb KAMIR + Fachkurs III	Mil Sich
					- Ter MP: MP S Teil A+B	
					- Beso D: MP S Teil A+B	
8.2.3.1 Fachberufsunteroffizier (Hpt	fw) Mil Sic	h (Mob MP)				
- Fw LG	47	- Obwm, Fw				LVb Log
 Praktischer Dienst 	33	– Wm	Ausbildun	g:	- Mob MP: MP S, Teil A+C	Mil Sich
	1				- Ter MP: MP S, Teil A+B	
8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfy	v) Ausb zG	LVb (Stufe Gr)	1			ı
		– Wm, Obwm, Fw	Ausbildun	g:	 Kurs zum Erwachsenenbilder Stufe 1 	LVb
			Erfahrung	im Beruf:	 Ausb zG LVb: 4 Jahre in Fkt Ausb 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter		Bemerkungen		Zuständig
8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl I	Det				
- Fw LG	96	- Obwm, Fw				LVb Log
 Praktischer Dienst 	33	- Hptfw				Kdo Gren
			Ausbildung	ŗ.	 C Mat, C Mun oder andere Fkt im Log Bereich 	Kdo Gren
8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj U	of) Mil Sich	1				
- Offizierslehrgang	26	- Hptfw				Kdo HKA
			Ausbildung	; :	- Tech Ausb 2 MP Uof	Mil Sich
					 Ter MP, Beso D: MP S, Teil A+B 	
					 Mob MP: MP S, Teil A+C 	
					 KAMIBES: MP S, Teil A, Fach- kurs III (SC1) 	
			Erfahrung	m Beruf:	Tech Ausb 1 MP Uof	
8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj U	of) Ausb z(G LVb (Stufe Z)				•
			Ausbildung	; :	 Kurs zum Erwachsenenbilder Stufe 2 	LVb
			Erfahrung	m Beruf:	 4 Jahre in Fkt als Ausb zG LVb 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter Bemerkungen			Zuständig	
8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Stabsa	ıdj) Mil Sic	h				
- TLG für Stabsadj	19	– Adj Uof				LVb Log
- SLG I	26		- wird in	2 Teilen durch	geführt	Kdo HKA
			Ausbildung	g:	- Tech Ausb 3 MP Uof	Mil Sich
					- MP Ter, Beso D: MP S, Teil A+B	
					- MP: MP S, Teil A+C	
					- KAMIBES: MP S, Teil A,	
					Fachkurs III (SC1)	
			Erfahrung	im Beruf:	 Tech Ausb 1 und 2 MP Uof 	Mil Sich
8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen						
8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen	der Einsatz	zgruppe E 1 (Adj Uof)				
 Ausb zum höheren Unteroffizier 		- Kpl, Wm, Obwm	Grundausb	ildung BUSA	von 2 Jahren	Kdo HKA
		höherer Uof				
8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen	der Einsat	zgruppe E2 (Adj Uof)	1			•
		– Adj Uof	Erfahrung	m Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in versch E1-Funktionen/Stellen 	Kdo LVb
8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen	der Einsat:	zgruppe E3 (Stabsadj)				
- FLG I oder SLG I	26*/17	- Adj Uof	SLG I wire	in 2 Teilen du	ırchgeführt	Kdo HKA
(entsprechend künftiger Funktion)						
			Kontingen	:	 freie Stelle gem Stellenplan 	
			Ausbildung	*	- ZAL 1 BUSA	
			Erfahrung	im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen 	
					- Mindestalter: 35	
					 Auswahlverfahren bestanden 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter		Bemerkungen		Zuständig
8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktion	en der Einsa	tzgruppe E4 (Hptadj)				
		- Stabsadj	Kontingen	t:	- freie Stelle gem Stellenplan	
			Ausbildun	g:	- ZAL 2 BUSA	
			Erfahrung	im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen 	
					 Mindestalter: 42 	
					 Auswahlverfahren bestanden 	
8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktion	ien der Einsa	tzgruppe E5 (Chefadj)	_			
		– Hptadj	Kontingen	t:	 freie Stelle gem Stellenplan 	
			Ausbildun	g:	 bedarfsorientiert 	
			Erfahrung	im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen 	
			Kontingen	t:	 freie Stelle gem Stellenplan 	
			Ausbildun	g:	bedarfsorientiert	
			Erfahrung	im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen 	
					- Mindestalter: 48	
					 Auswahlverfahren bestanden 	
9 Ausbildung von Fachberufsoffiz	zieren (FBO)	und Berufsoffizieren (BO)				
9.1 Fachberufsoffiziere						
9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion	(Fachof) MP	, Kom SDMP, MPSD Zfhr				
		 AdA mit Mannschaftsgrad, Uof 	Ausbildun	g:	Tech Ausb Fachof MPFachausb	Mil Sich
			Erfahrung	im Beruf:	- 400 MP-Einsatztage	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerku	ungen	Zuständig
9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (I	t) Mil Sich				•
- Offizierslehrgang	26	Wm, Obwm, Fw, Four, HptfwAdj Uof, Stabsadj			Kdo HKA
- Praktischer Dienst	61	- Lt	Ausbildung:	 Tech Ausb 1 MP Of Der Kdt Mil Sich bestimmt im Einzelnen die Dauer der MP Schule Forensik Ausb KAMIR: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1) 	Mil Sich Mil Sich
9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (I	t) A Aufkl	Det		()	•
- Offizierslehrgang	26	- Obwm, Fw, Hptfw			Kdo HKA
OS mit Praktikum	103				Kdo Gren
 Praktischer Dienst 	61	- Lt			
9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) Mil Sic	h	_		
		- Lt	Ausbildung:	 Tech Ausb 1 MP Of Der Kdt Mil Sich bestimmt im Einzelnen die Dauer der MP Schule Forensik Ausb KAMIR: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1) 	Mil Sich
			Erfahrung im Beru	if: – 2 Jahre als Lt Tech Ausb 1 MP Of	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter		Bemerkungen		Zuständig
9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Ol	blt) A Aufk	l Det				
gemäss Ziffer 3.2						
9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj	Mil Sich				_
- GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		Sub OfHptm				Kdo HKA / Mil Sich
			Ausbildun		 Tech Ausb 1 MP Of Tech Ausb 2 MP Of Der Kdt Mil Sich bestimmt im Einzelnen die Dauer der MP Schule Forensik Ausb KAMIR: MP S, Teil A, Fachkurs III (SC1) mind. 4 Jahre Of (für die Beförderung zum Hptm) 	
9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktion (M	aj/Oberstlt	und Oberstl/Oberst)				
- GAD gemäss Ziffer 4.4, 4.6, 4.7, 4.11, 4.15, 6.1 und 6.3		HptmMajOberstlt				Kdo HKA / Mil Sich
9.2 Berufsoffiziere		·			<u> </u>	
9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen der E	insatzgrup	pe E1 (Hptm)				
- FLG I oder SLG I	26*/24*	- Sub Of				Kdo HKA
- TLG I (entsprechend Einteilung)	26		gemäss Zi	ff 4.1 oder 6.1		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter		Bemerkungen		Zuständig
 KVK und Praktischer Dienst 	61/26					AusbOrg
(entsprechend Einteilung)	(40)		(für Anwä	ter mit 18 Woch	nen RS)	
			Ausbildun	5	 Diplomlehrgang MILAK; oder Bachelor-Studiengang Berufsoffi- zier MILAK/ETHZ; 	Kdo HKA/ AusbOrg
				-	 Militärschule 1 + 2 	
			Besondere	3: -	 Beförderung bis max. Major, jedoch nicht vor dem zurückgeleg- ten 34. Altersjahr und 6 Jahren im Grad Hptm 	
9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der E	insatzgrup	pe E2 (Maj oder Maj i Gst)				
			Erfahrung	im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E1-Funktionen 	
 Gst Of haben zusätzlich die Ausbild 	ung gemäss	Ziff 5 der entsprechenden Gra	dstufe/Fkt z	ı absolvieren		
9.2.3 Berufsoffiziersfunktionen der E	insatzgrup	pe E3 (Oberstlt)				
- FLG II oder SLG II	38/31*	- Fhr Geh Maj				Kdo HKA
- TLG II	12	- Kdt Maj	gemäss Zit	f 4 oder 6		AusbOrg
- Praktischer Dienst	*			A kann für bestir k. 26 Tagen anor	nmte Fkt einen Praktischen Dienst dnen	AusbOrg
			Kontingen	t: -	- freie Stelle gem Stellenplan	
			Ausbildun	g: -	- ZAL 1 MILAK	
			Erfahrung	im Beruf: -	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen 	
				-	- Mindestalter: 38 (Art. 61)	
				-	- Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Teilnehmer bzw. Anwärter Bemerkungen			Zuständig
9.2.3.1 Berufsoffiziersfunktionen	9.2.3.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)					
- GLG I	26	 Pil/Bordop Of Hptm 				Kdo HKA
- GLG II	26	Kdt Stv Maj				
- GLG III	24	 Kdt Hptm/Maj 	GLG III w	ird in 2 Teilen durchgeführt		
			Kontingen	: – freie St	elle gem Stellenplan	
			Ausbildun	g: – ZAL 1	MILAK	
			Erfahrung		nriger erfolgreicher in E2-Funktionen	
				- Mindes	talter: 38 (Art. 61)	
				- Auswal	nlverfahren bestanden	

- Bestandener FLG II
- Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm.
- Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandenem GLG II.
- Absolvierung des GLG III erst im Folgejahr nach bestandenem GLG II; zwischen GLG II und GLG III sind mind. 10 Tage ADF im Stab eines Gs Vb zu leisten (auf Fkt bezogen)

9.2.3.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)

- TLG II	12	 Maj i Gst/Oberstlt i Gst 	TLG: gemäss Ziffer 4.3		AusbOrg
- FLG II	26*				Kdo HKA
 Praktischer Dienst 	*		Prakt D: gemäss Ziffer 4.3		AusbOrg
			Kontingent:	 freie Stelle gem Stellenplan 	
			Ausbildung:	- ZAL 1 MILAK	
			Erfahrung im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen 	
				- Mindestalter: 35 (Art. 61)	
				 Auswahlverfahren bestanden 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter		Bemerkungen		Zuständig
- Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in	der Regel v	or der Gst Of Grundausbildung	absolviert v	verden.		•
 Die Beförderung zum Oberstlt i Gst. 	kann erst na	ach abgeschlossener Gst Of Gru	ındausbilduı	ng (GLG III) e	erfolgen.	
9.2.4 Berufsoffiziersfunktionen der E	insatzgrup	pe E4 (Oberst oder Oberst i C	Gst)			
		 Fhr Geh Oberstlt 	Kontingen	:	- freie Stelle gem Stellenplan	Kdo HKA
		 Kdt Oberstlt 	Ausbildung	g:	- ZAL 2 MILAK	
			Erfahrung	im Beruf:	 mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen 	
					- Mindestalter: 42 (Art. 61)	
					 Auswahlverfahren bestanden 	
 Gst Of haben zusätzlich die Ausbildu 	ıng gemäss	Ziff 5 der entsprechenden Grad	dstufe/Fkt zi	absolvieren		
9.2.5 Berufsoffiziersfunktionen der E	insatzgrup	pe E5 (Oberst oder Oberst i C	Gst)			
			Kontingen	:	 freie Stelle gem Stellenplan 	Kdo HKA
			Erfahrung	im Beruf:	 weiterführende Ausbildung für die Fkt mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen 	
					- Mindestalter: 45	
					 Auswahlverfahren bestanden 	
 Gst Of haben zusätzlich die Ausbildu 	ıng gemäss	Ziff 5 der entsprechenden Grad	dstufe/Fkt zi	absolvieren.		
10 Ausbildung von Zeitmilitär						
10.1 Zeitunteroffizier (Fw)						
- TLG Tech	26	- Wm				AusbOrg
- Praktischer Dienst	54	- Fw				
10.2 Zeitunteroffizier (Four)						
- RS	47	– Rekr				AusbOrg
- Four LG	96	- Sdt				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
KVK und Praktikum	54	– Wm	·	
- Praktischer Dienst	54 (33)	– Four	(Four mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)				
- RS	47	– Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96	- Sdt		
- KVK und Praktikum	54	- Wm		
 Praktischer Dienst 	54 (33)	- Hptfw	(Hptfw mit 18 Wochen RS)	
10.4 Zeitoffizier (Hptm)				
- FLG I	26*	Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
- TLG I	gemäss	- Sub Of		AusbOrg
	LVb			
 Praktischer Dienst inkl KVK 	61			
 Praktischer Dienst inkl. KVK 	40		für Anwärter mit 18 Wochen RS	
- Die Weiterausbildung zum Einh	Kdt kann erst	nach 1 WK als Sub Of bzw.	4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen	

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig			
II. Fachdienstkurse, Trainingskurse, Umschulungskurse und Einführungskurse							
Gemäss Weisungen des Chefs der Art	mee						

Anhang 5 (Art. 34)

Zuständigkeiten für die Dienstverschiebung und die Dienstvorausleistung

Spalte Nr.							
1	2	3	4	5	6	7	
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmel- dung PISA über Entscheid «Verschie- bung»	Bemerkungen	
1. Rekrutierung	Stellungspflichtiger	Kreiskommando des Wohnorts	Kdo Rekrutierung	Militärbehörde de Wohnortskantons	Militärbehörde des Kdo Rekrutierung Wohnortskantons		
2. Grundausbildungsdienste	Rekr, AdA mit Mann- schaftsgraden, Uof und Sub Of (ohne Sub Of und höh Uof die in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind)			FST A	Sdt, Uof und Of: Einteilungskdt		
]	Hptm (inkl. Sub Of und höh Uof, die in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt einge- teilt sind) sowie Stabsot	Dienstweg	vorgesetzter Kdt: Antrag	FST A	Einteilungskdt		
3. Ausbildungs- dienst der Formationen	AdA mit Mannschaftsgraden	Militärbehörde des Wohnortskantons		Militärbehörde des Kommandant Einteilungsfor- Wohnortskantons mation oder Kommandant der Formation, mit der die Militär- dienstpflichtigen den Dienst hätten leisten sollen			

Spalte Nr.							
1	2	3	4	5	6	7	
Art des Dienstes	Gesuchsteller	Empfänger des Gesuches	Mitwirkende Stelle	Entscheid	Empfänger Kopie oder Protokollmel- dung PISA über Entscheid «Verschie- bung»		
	Uof (ohne höh Uof, die in Stäben eingeteilt sind)	Militärbehörde des Wohnortskantons	ev. Kommandant Einteilungsformation	FST A bzw. Mil Behörde des Wohnortskantons	Kommandant Einteilungsformation oder Kommandant der Formation, mit der die Militärdienst- pflichtigen den Dienst hätten leisten sollen		
	Spezialisten und AdA in Schlüsselfkt, sowie Sub Of (ohne Sub Of die a i auf einer Hptm Fkt eingeteilt sind)	Wohnortskantons	ev. Kommandant Einteilungsformation	FST A	Kommandant Einteilungsformation oder Kommandant der Formation, mit der die Militärdienst- pflichtigen den Dienst hätten leisten sollen		
	Hptm (inkl. Sub Of und höh Uof, die in Stäben oder Sub Of, die a i auf einer Hptm Fkt einge- teilt sind) sowie Stabsof	Dienstweg	vorgesetzte Kdt: Antrag	FST A	Vorgesetzter Kdt auf dem Dienstweg		